

KINDESMISSHANDLUNG

KINDER SCHÜTZEN

Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

1.	Kindesmisshandlung: Basisinformationen	7
2.	Formen von Kindesmisshandlung	9
2.1.	Körperliche Misshandlung	9
2.2.	Seelische Misshandlung	10
2.3.	Vernachlässigung	11
3.	Kindesmisshandlung: Faktoren, Risiken, Ursachen	13
3.1.	Lebensgeschichte und Lebenssituation der Eltern	13
3.2.	Betreuungsbedarf des Kindes	13
3.3.	Krisen und Konflikte in der Familie	14
3.4.	Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt	14
4.	Symptome und Hinweise auf Kindesmisshandlung	17
4.1.	Körperliche und seelische Kindesmisshandlung	17
4.2.	Kindesvernachlässigung	18
5.	Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen	21
5.1.	Wahrnehmung von Kindesmisshandlung	21
5.2.	Umgang mit einem Verdacht	25
5.3.	Handlungsmöglichkeiten: Wofür ist welche Einrichtung zuständig?	27
6.	Rechtliche Regelungen	37
6.1.	Rechtliche Regelungen für Lehrkräfte	37
6.2.	Rechtliche Regelungen für pädagogische Fachkräfte	45
6.3.	Rechtliche Regelungen für ehrenamtlich Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen	51
6.4.	Rechtliche Regelungen für Mitarbeitende der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit	52
6.5.	Rechtliche Regelungen in Sportunterricht und -training	52
6.6.	Fazit	55
7.	Prävention vor Ort	57
8.	Weiterführende Informationen	61
8.1.	Materialien Ihrer Polizei	61
8.2.	Rat und Hilfe	62
8.3.	Literaturverzeichnis	65
	Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	70
	Impressum	71



Von Fabian für Fr. Hutter



Die Evelin



Von F. Maier



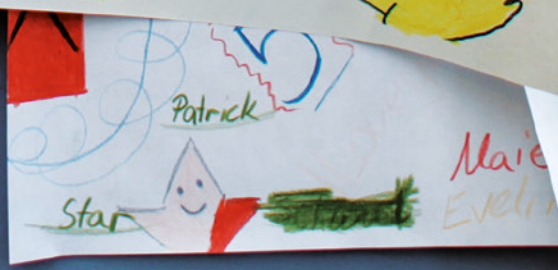
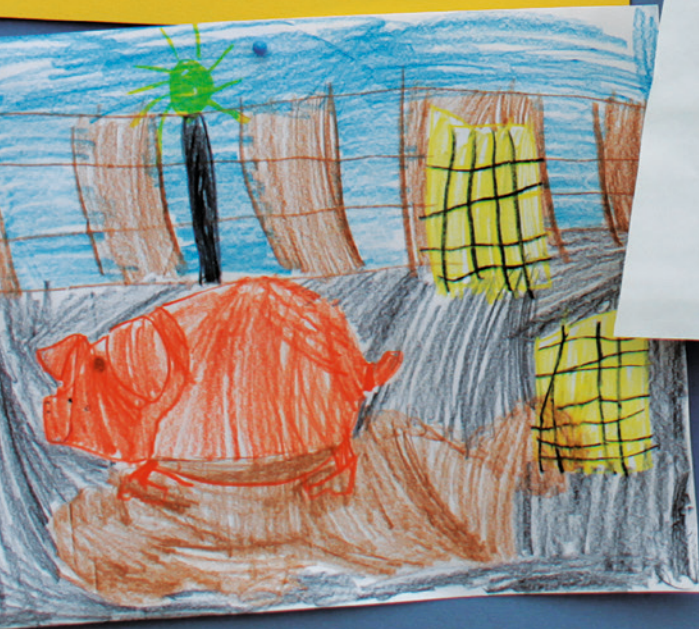
Kinder



Von Evelin



Für Fr. Hutter
von Evelin



Patrick

Star

Maier
Evelin



EINFÜHRUNG

Kinderschutz geht uns alle an. Vernachlässigten oder misshandelten Kindern wirksam und rechtzeitig zu helfen, gehört nicht nur zum Schutzauftrag der zuständigen Behörden und Institutionen. Gefragt ist auch die Aufmerksamkeit der Gesellschaft, insbesondere derjenigen Menschen, die im Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und daher Anzeichen erkennen können, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Einen engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben vor allem Berufsgruppen und Ehrenamtliche, die diese täglich oder regelmäßig betreuen. Dies gilt besonders für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte sowie Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.¹

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre im Kinderschutz zeigen, dass sich die genannten Gruppen nicht immer sicher sind, wie sie Hinweise erkennen und deuten können. Viele haben auch keine Erfahrung darin, welches Verhalten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen sinnvoll ist, mit wem sie sich über die Beobachtungen und Einschätzungen austauschen können und ob bzw. wem gegenüber sie eine Informationspflicht haben.

Auf Initiative der Innenministerkonferenz wurde deshalb unter der Federführung der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) eine Arbeitsgruppe von Experten aus dem Bereich der Kultusministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Sportministerkonferenz und des Bundesfamilienministeriums gebildet, die eine Broschüre zum Thema Kinderschutz erarbeitet hat.

Die Broschüre verfolgt das Ziel, in verständlicher Sprache über die wesentlichen Ursachen, Erscheinungsformen, Hilfemöglichkeiten und Rechtsgrundlagen bei Kindesmisshandlung zu informieren. Sie will die Handlungssicherheit von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung stärken und Hinweise auf Unterstützungsangebote und Kooperationspartner geben.

¹ Ist im Folgenden von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit die Rede, fallen darunter Sporttrainerinnen und -trainer, Übungsleiterinnen und -leiter, ehrenamtlich Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen sowie der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit wie bei den Pfadfindern, in Jugendmusikvereinen oder Kindertheaterclubs.



1. KINDESMISSHANDLUNG: BASISINFORMATIONEN

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. So steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Doch oft wachsen Kinder mit seelischer Grausamkeit und Schlägen auf oder werden böswillig vernachlässigt. Besonders spektakuläre Fälle bringen die Qual von misshandelten und vernachlässigten Kindern und Jugendlichen ans Licht der Öffentlichkeit. Sie weisen auf einen Handlungsbedarf hin, sowohl für Familien als auch für Behörden, Organisationen und die Gesellschaft als Ganzes.

Wie viele Kinder geschlagen, getreten, verbrüht oder absichtlich lebensbedrohlich vernachlässigt werden, können die Zahlen der Jugendämter² und der Polizei³ nur unzureichend fassen. Viele Schicksale bleiben im Dunkeln, wahrscheinlich sogar die Mehrzahl, schätzen Fachleute. Die Jungen, Mädchen und Jugendlichen erleiden traumatische Erfahrungen, die sie ihr Leben lang prägen. Sie brauchen die Hilfe von uns allen.

Die Gewalt der Eltern in Form von Misshandlung oder Vernachlässigung richtet sich oft gegen Kinder in den ersten Lebensjahren. Besonders gefährdet sind Säuglinge und Kleinkinder, aber auch unerwünschte, ungeliebte oder „schwierige“ Kinder sowie Kinder mit Behinderung und solche, die den Erwartungen der Eltern nicht entsprechen.

Die seelischen und körperlichen Schäden aller Formen der Kindesmisshandlung prägen diese jungen Menschen teilweise ein Leben lang. Suchtanfälligkeit und Gewaltbereitschaft sind nur zwei mögliche Folgen, die dazu führen können, dass sich der Bedrängnis- und Gewaltkreislauf von Generation zu Generation fortsetzt. Zwar erzeugt Gewalt gegen Kinder nicht notwendigerweise erneut Gewalt. Die Biografien von jungen (und erwachsenen) Gewalttätern deuten jedoch auf einen Zusammenhang hin: Viele von ihnen haben in ihrer Kindheit Gewalt erfahren.

Männer begehen etwas häufiger Kindesmisshandlungen als Frauen. Die Täterinnen und Täter stammen aus allen sozialen Schichten. Oft entsteht die Tat aus einer Überforderungssituation heraus. Mit der Thematik Kindesmisshandlung sollten und müssen sich auch pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen.

Werden diese in der Schule, im Kindergarten oder im Verein mit körperlichen bzw. seelischen Misshandlungen oder Vernachlässigungen konfrontiert, ist es wichtig, die Symptome zu erkennen und richtig zu deuten. Die Handreichung möchte über das Thema informieren und auf besondere Zeichen und Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder aufmerksam machen.

HINWEIS

Die Broschüre geht nicht auf sexuellen Kindesmissbrauch, eine besondere Erscheinungsform der Kindesmisshandlung, ein, auch wenn es von den Symptomen her Übereinstimmungen gibt. Die Tathintergründe und Auswirkungen auf die Opfer sind zu spezifisch, um Kindesmissbrauch im Rahmen dieser Handreichung zu behandeln.

² Statistisches Bundesamt: Kinderschutz und Kindeswohl, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

³ Polizeiliche Kriminalstatistik www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html



2. FORMEN VON KINDESMISSHANDLUNG

Unter Kindesmisshandlung versteht man ein Tun oder Unterlassen von Eltern, Erziehungsberechtigten oder anderen regelmäßig in die Betreuung eingebundenen Personen, das vorhersehbar zur psychischen und/oder physischen Schädigung des Kindes oder Jugendlichen führt. Sie beginnt bereits dort, wo die Bedürfnisse von Kindern über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden und reicht über Liebesentzug, Überforderung oder auch Unterforderung bis hin zu schwerwiegender körperlicher Gewalt. Nicht selten befinden sich die Erziehungsverantwortlichen in diesen Fällen selbst in einer schwierigen, sie überfordernden Situation.

Nachfolgend werden die verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung vorgestellt, die allerdings in der Praxis nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen sind.

2.1. Körperliche Misshandlung

Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. Meistens sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, welche die Sorgeberechtigten allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.

Beispiel körperliche Misshandlung

Alice hat eigentlich immer irgendwelche Verletzungen. Meistens blaue Flecken. Das ist auch schon den anderen Kindern aufgefallen. Wer das fünfjährige Mädchen darauf anspricht, bekommt immer neue Erklärungen und Geschichten zu hören, die alle eines gemeinsam haben: Immer ist sie es anscheinend selbst gewesen, die sich die Verletzungen in ihrer Ungeschicklichkeit zugezogen haben will. Mal sei sie die Treppe hinuntergestürzt, mal vom Fahrrad gefallen. Doch wer Alice kennt, weiß, dass sie alles andere als ungeschickt ist. Auch die Erzieherin wird misstrauisch, denn die Erklärungen wollen nicht so recht zu den Verletzungen passen. Dann erzählen die anderen Kinder, dass die Eltern von Alice streng sind. Schon wegen Kleinigkeiten wie Zuspätkommen bestrafen sie ihre Tochter. Verabredungen darf sie nicht treffen. Als Alice eines Tages nicht zur Tageseinrichtung kommt, wagt die Erzieherin einen Hausbesuch. Die Eltern verweigern ihr den Zutritt zur Wohnung und sagen, das Kind sei nicht da. Daraufhin ruft sie die Polizei, die Alice findet: eingesperrt in ihrem Kinderzimmer, übersät mit blauen Flecken und Striemen, den Mund mit Paketband zugeklebt. Als die Polizisten fragen, wie die massive Kopfverletzung zustande gekommen ist, erklären die Eltern, dass ihre Tochter aus Wut mit dem Kopf gegen den Schrank gelaufen sei.

2.2. Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt. Sie ist insofern die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder, als körperliche Kindesmisshandlung und Vernachlässigung immer auch die Seele eines Kindes verletzen. Seelische Misshandlung tritt aber zudem manchmal als eigenständige Form von Kindesmisshandlung auf.

Dazu zählen dann wiederkehrende Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.

Beispiel für seelische Misshandlung

Für seine elf Jahre ist Tom ziemlich dick. Zu den Mitschülerinnen und Mitschülern hat er immer weniger Kontakt und er nimmt nicht mehr an gemeinsamen Aktivitäten teil. Nicht, weil die anderen ihn hänseln, sondern weil er sich selbst immer mehr zurückzieht. Auch am Unterricht beteiligt er sich meist nicht und wirkt unsicher und ängstlich. Als seine Versetzung gefährdet ist, werden die Eltern zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Zu dem Termin erscheint nur die Mutter. Beim Gespräch mit dem Lehrer wird schnell deutlich, dass sie eine sehr distanzierte Haltung zu ihrem Sohn hat. Sie bezeichnet ihn abfällig als dumm und hässlich.

Im Hinblick auf seine Versetzung meint sie gleichgültig: „Wenn er sich nicht ändert, muss er halt auch die Konsequenzen tragen.“ Als Tom eines Tages von der Schule nach Hause kommt, wird er auf sein Klingeln hin nicht hereingelassen. Beim Aufschließen bemerkt er, dass die Türkette von innen vorgelegt ist. Durch den Spalt sagt ihm seine Mutter kalt, dass er die nächsten beiden Tage nicht in die Wohnung gelassen wird. Erst ab 20 Uhr würde er reinkommen dürfen und über Nacht in sein Zimmer gesperrt werden.

Genauso läuft es dann auch ab. Morgens wird Tom aus seinem Zimmer gelassen, um direkt zur Schule zu gehen, tagsüber bleibt er sich selbst überlassen. Abends hat er zwar seinen Schlafplatz in seinem verschlossenen Zimmer, wird aber von seiner Mutter konsequent ignoriert, abgesehen davon, dass sie ihm kommentarlos das Essen hinstellt.

In der Schule sieht ihn sein Lehrer in der großen Pause weinend alleine im Klassenraum. Auf Fragen reagiert Tom zunächst nicht. Die Frage, ob Tom Probleme mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern habe, verneint der Junge vehement. Der Lehrer kommt nicht weiter an ihn heran. Er hegt allerdings den Verdacht, dass die familiäre Situation für Toms Verhalten verantwortlich ist. Um den Fall zu klären, ruft der Lehrer Toms Mutter an, um mit ihr über das auffällige Verhalten ihres Sohnes zu sprechen. Die Mutter teilt dem Lehrer mit kurzen Worten deutlich ihre Meinung mit. Das Ganze sei ihr egal, Tom habe sein Verhalten selbst zu verantworten. Der Lehrer legt ratlos auf, hat aber das unbestimmte Gefühl, dass er etwas tun muss. Die Frage ist nur: Was?

LÖSUNGSANSÄTZE

1. Fragen Sie die anderen Lehrkräfte, welche Eindrücke sie von Toms Verhalten haben und welche Erfahrungen sie im Kontakt zu den Eltern gemacht haben.
2. Dokumentieren Sie die Wahrnehmungen.
3. Bei Unsicherheiten: Holen Sie den Rat außenstehender Institutionen wie Kinderschutzzentren ein (vgl. www.kinderschutz-zentren.org).
4. Sprechen Sie Tom noch einmal einfühlsam an und äußern Sie dabei konkret den Verdacht auf seelische Kindesmisshandlung.
5. Informieren Sie das Jugendamt und führen Sie Gespräche mit Mitarbeitenden der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD). In manchen Kommunen heißt dieses Angebot der Jugendämter auch Bezirkssozialdienst bzw. Kommunaler Sozialer Dienst.
6. Informieren Sie im gleichen Zug die Eltern über die Maßnahmen und deren Gründe.

2.3. Vernachlässigung

Von Vernachlässigung wird gesprochen, wenn Kinder das für ihre körperliche und seelische Entwicklung notwendige Maß an Zuwendung, Schutz und Fürsorge nicht oder nicht ausreichend erhalten. Vernachlässigung kann für Kinder tödlich sein, wenn sie beispielsweise nicht ausreichend mit Flüssigkeit oder Nahrung versorgt werden. In den meisten Fällen handelt es sich aber um eine nicht lebensbedrohliche, jedoch chronische Mangelversorgung. Vernachlässigungen können erkannt werden, zumindest dann, wenn das Kind den Kindergarten, die Schule oder eine Freizeiteinrichtung besucht. Entsprechende Erzählungen eines Kindes, ein stark ungepflegtes Äußeres, nicht dem Wetter entsprechende Kleidung oder ein sehr unregelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Schule können Anzeichen sein.





3. KINDESMISSHANDLUNG: FAKTOREN, RISIKEN, URSACHEN

Die gesellschaftliche Situation, in der Kinder aufwachsen und Familien heute leben, hat sich spürbar verändert. Die Bedürfnisse und Rechte von Kindern in vielen Familien und in der Gesellschaft insgesamt stehen sehr viel mehr im Mittelpunkt als früher. Ein deutliches Signal hierfür ist das Verbot von Körperstrafen und demütigenden Erziehungsmethoden, das von einer großen Mehrheit der Eltern unterstützt wird. Auf der anderen Seite fehlen immer häufiger die sozialen Netze, die früher selbstverständlich zur Verfügung standen und bei der Betreuungs- und Erziehungsarbeit behilflich waren.

In einer Familie, die aufgrund verschiedener Problemstellungen oder wegen eines sich stark auswirkenden Problems (zum Beispiel finanzielle Notlage, Partnerschaftsprobleme, soziale Isolation) erheblich belastet ist, kann es deshalb leicht zu einer dauerhaften Überforderung kommen, die sie nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann und die zu einer Gefahr für das Aufwachsen, die Gesundheit und das Leben des Kindes wird. Ein erhöhtes Risiko für Kindesvernachlässigung oder -misshandlung besteht oft bei Familien, bei denen mehrere belastende Faktoren zusammentreffen. Zugleich sind die psychischen, sozialen und ökonomischen Ressourcen begrenzt.⁴

Anstelle einer erfolgreichen Problembewältigung kann es so leicht zu einem Teufelskreis kommen: Die Überforderung der Eltern führt zu Auffälligkeiten beim Kind, z. B. aggressives Verhalten. Dies wiederum erhöht Stress und Erschöpfung bei den Eltern. Fachleute sind sich einig, dass es spezielle Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung gibt. Die im Folgenden aufgeführten Punkte haben sich überwiegend aus Langzeitstudien, rückblickenden Befragungen von

Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Fallanalysen nach Misshandlung bzw. Vernachlässigung ergeben.

3.1. Lebensgeschichte und Lebenssituation der Eltern

Die Lebensgeschichte der Eltern spielt eine große Rolle: Wurden sie selbst vernachlässigt oder durch andere negative Erlebnisse wie Gewalt und Benachteiligung geprägt, wirken sich diese Faktoren auf das Erziehungsverhalten gegenüber den eigenen Kindern aus. Anders gesagt: Eltern mit eigener Gewalterfahrung misshandeln Kinder eher als Eltern, die keine Gewalt in ihrem Elternhaus erlebt haben. Gleiches gilt für Kindesvernachlässigung. Auch ein niedriger Bildungsstand, Armut, ein junges Lebensalter der Eltern, psychosozialer Stress, akute psychische Probleme oder Abhängigkeiten bzw. Sucht können sich negativ auf die Fürsorge auswirken und das Risiko für ein im selben Haushalt lebendes Kind erhöhen, misshandelt oder vernachlässigt zu werden.⁵

Sind Kinder ungewollt zur Welt gekommen und verändert sich die negative Haltung der Eltern nicht, trägt dies ebenfalls zur Gefahr einer späteren Kindeswohlgefährdung bei.⁶

3.2. Betreuungsbedarf des Kindes

Hat das Kind einen erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarf, beispielsweise bei einer vorliegenden Entwicklungsstörung, Behinderung oder einem auffälligen Verhalten, dann können gerade Eltern, die selbst eine schwierige Lebensgeschichte haben, schnell überfordert sein. Diese Überforderung kann zu Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes führen.

⁴ Vgl. Institut für soziale Arbeit e. V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Bildungsakademie BiS (Hrsg.): Kindesvernachlässigung: Erkennen – Beurteilen – Handeln, aktual. Aufl., Münster: 2019.

⁵ Ebd.

⁶ Guterma, Kai: Unintended Pregnancy as a Predictor of Child Maltreatment, in: Child Abuse & Neglect, 48. Jg., 2015, S. 160–169.

3.3. Krisen und Konflikte in der Familie

Trennungen, wechselnde Partner, Schulden oder Arbeitslosigkeit können Krisen und Konflikte innerhalb einer Familie verursachen, insbesondere, wenn sie gehäuft auftreten und über einen längeren Zeitraum andauern. Sind die Erziehungsfähigkeiten ohnehin bereits eher schwach ausgeprägt, kann es in einer solchen Zeit leicht zu einer Überforderung des oder der Erziehenden kommen. Dies begünstigt Vernachlässigung oder Misshandlung der Kinder. Zur Überlastung der Familie tragen aber auch beengte Wohnverhältnisse und eine fehlende Unterstützung im Umfeld bei.⁷

3.4. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ ist weit gefasst: Er geht über verbale Streitigkeiten hinaus und bezeichnet die Ausübung körperlicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt in bestehenden oder ehemaligen Intimbeziehungen. Opfer sind vorrangig Frauen.⁸

Schon die erste repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Gewalt gegen Frauen⁹ hat gezeigt, dass rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen Formen körperlicher oder sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben. Befragt wurden rund 10.000 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren. Von diesen Frauen hat ein Drittel wiederholt und häufiger Gewalt erlebt und ein weiteres Drittel hat in einem länger dauernden Misshandlungsverhältnis gelebt.

Die nicht repräsentative Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer im Auftrag des BMFSFJ¹⁰ weist darauf hin, dass ein Großteil der körperlichen Gewalt gegen erwachsene Männer in der Öffentlichkeit stattfindet. Im Bereich Gewalt in der Partnerschaft spielen vor allem psychische Gewalt und soziale Kontrolle, die Frauen gegen bzw. über ihre Beziehungspartner ausüben, eine Rolle. Im Hinblick auf den Schweregrad, die Bedrohlichkeit und die Häufigkeit erlebter Gewaltsituationen zeigt sich: Frauen werden häufiger als Männer Opfer von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Partnerschaften.

Bei häuslicher Gewalt gegen die Mütter sind die Kinder mitbetroffen, wenn sie selbst auch Gewalt erleiden oder diese beobachten. In der BMFSFJ-Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen haben 60 Prozent der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Partnerschaft berichteten, in dieser Partnerschaft auch mit Kindern zusammengelebt. 57 Prozent der Befragten gaben an, die Kinder hätten die gewalttätigen Situationen gehört und 50 Prozent, sie hätten sie gesehen. Etwa 25 Prozent berichteten, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei nach Angaben der betroffenen Frauen selbst körperlich angegriffen.

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt hat gravierende Belastungswirkungen auf Kinder und wird deshalb häufig auch für sich genommen als seelische Kindesmisshandlung verstanden. Zugleich ist Partnerschaftsgewalt ein Warnhinweis darauf, dass in der Familie lebende Kinder auch selbst von Misshandlung bedroht sind.

⁷ Vgl. Institut für soziale Arbeit e. V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Bildungsakademie BiS, Münster: 2019.

⁸ Aktuelle EU-weite Zahlen, siehe: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung, Wien: 2014.

⁹ BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Berlin: 2005.

¹⁰ BMFSFJ: Violence Against Men, Berlin: 2006.

In vielen Fällen wiederholen sich die Gewaltvorfälle mit zunehmender Intensität und entwickeln sich zu einer Gewaltspirale. Dabei wächst die Gefahr, dass Kinder neben der psychischen Belastung auch unmittelbar Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung werden.

Kinder, die in der Familie Gewaltsituationen erleben, können auffallen, sie müssen es aber nicht. Da die Familie meist darauf achtet, die Vorkommnisse nicht nach außen dringen zu lassen, sind diese Kinder häufig darum bemüht, die Familie und speziell die Eltern in Schutz zu nehmen und positiv darzustellen. Wissenschaftliche Studien haben jedoch ergeben, dass Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern erleben, dies als große emotionale Belastung empfinden, die sich erheblich auf die kognitive Entwicklung auswirken kann und Partnerschaftsgewalt gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter hat.

Kinder erfahren emotionalen Stress, der sie nachhaltig schädigt – sei es als Opfer oder als Zeuge. Gewalterlebnisse behindern beispielsweise die Lernbereitschaft, die Konzentrationsfähigkeit und/oder die kognitiven und sozialen Entwicklungen, so dass der Schulerfolg erheblich beeinträchtigt werden kann. Manche Kinder reagieren mit Schlafstörungen oder Ängsten. Außerdem sind sie gefährdet, in ihren sozialen Kontakten und Beziehungen außerhalb der Familie zur Lösung von Konflikten Gewalt anzuwenden. Miterlebte häusliche Gewalt in der Kindheit erhöht das Risiko, von Eltern vorgelebte Muster von Opfer- und Täterrollen im Erwachsenenalter selbst zu übernehmen. Häusliche Gewalt wird also „sozial vererbt“.





4. SYMPTOME UND HINWEISE AUF KINDESMISSHANDLUNG

Für Kindesmisshandlung, insbesondere die Form der Kindesvernachlässigung, gibt es kaum spezifische Hinweise, aber die Erfahrung zeigt: Je mehr Symptome zutreffen, desto mehr verdichtet sich der Verdacht auf körperliche oder seelische Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung. Viele dieser Symptome können bei allen Formen von Kindesmisshandlung vorkommen.

4.1. Körperliche und seelische Kindesmisshandlung

Kinder, die misshandelt werden, fallen außerhalb der Familie nicht unbedingt auf. Wenn es zu einer sichtbaren Verletzung gekommen ist, sind sie meist bemüht, Erklärungen zu erfinden, um den Verdacht einer Misshandlung zu zerstreuen. Häufige Angaben sind beispielsweise, sie seien die Treppe hinuntergestürzt oder vom Fahrrad gefallen.

Auch misshandelte Kinder haben Bindungen zu ihren Eltern und stehen der Situation zu Hause mit ambivalenten Gefühlen gegenüber. Einerseits möchten sie, dass die Gewalt aufhört, andererseits haben sie große Ängste, welche Folgen ein Aufdecken haben könnte – etwa eine Bestrafung durch die Eltern oder die Unterbringung in einem Heim.

Hinzu kommt, dass misshandelnde oder vernachlässigende Eltern den betroffenen Kindern häufig Schuldgefühle einreden, so dass viele Kinder Vorwürfe fürchten, wenn sie sich öffnen. Schließlich haben misshandelte Kinder mit den Erwachsenen, die ihnen am nächsten stehen, sehr negative Erfahrungen gemacht, sodass sie aus ihrer Sicht wenig Grund haben, anderen zu vertrauen.

Deshalb berichten viele betroffene Kinder nicht oder nur nach langem Zögern über erlebte Misshandlungen und Vernachlässigungen oder vertuschen diese sogar.

Umso wichtiger ist es darum, dass Kinder, die sich öffnen und von familiärer Gewalt berichten, zuverlässig Unterstützung erhalten. Bei Kindern, die auf Fragen zu wiederholten Verletzungen mit Ausflüchten reagieren, ist es zudem wichtig, grob zu prüfen, ob die Angaben glaubhaft erscheinen und die vorhandenen Verletzungsspuren mit den Erklärungen des Kindes übereinstimmen. Eine genauere Prüfung ist Fachleuten zu überlassen, setzt aber voraus, dass das Jugendamt oder die Polizei informiert werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Liste mit Anzeichen, die auf Gewalt und Vernachlässigung hindeuten.

Berichtet ein Kind (noch) nicht von Gewalt, kann es trotzdem Anzeichen geben. Folgende Anzeichen können darauf hindeuten, dass ein Kind misshandelt wird:

- › Das Kind äußert Ängste davor, nach Hause zu gehen.
- › Das Kind ist kontaktscheu oder zieht sich plötzlich aus seinem sozialen Netz zurück.
- › Das Kind ist – für Außenstehende scheinbar grundlos – auffallend aggressiv gegen sich und andere.
- › Das Kind zeigt relativ unerwartet einen starken Leistungsabfall oder unerklärliche Lernschwächen auf.
- › Das Kind entwickelt ohne fassbaren Grund Sprachstörungen oder beginnt wieder einzunässen.
- › Das Kind weist in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule häufig, teilweise unentschuldigt, Fehlzeiten auf oder fehlt öfter nach dem Wochenende.
- › Das Kind hat immer wieder Verletzungen wie beispielsweise Kratzer, Abschürfungen, Blutergüsse, blaue Flecken, Hauteinblutungen durch Strangulationen, Schnitt- und Bissverletzungen, Verbrühungen oder Verbrennungen.
- › Das Kind weist am Körper verschiedenfarbige, das heißt unterschiedlich alte bzw. frische Verletzungsspuren auf, die aufgrund ihrer Lage kaum beim Spielen entstanden sein können. Das betrifft etwa Hämatome am Oberkopf, am Auge, an den Wangen, an den Ohren, an der Mundschleimhaut, an den Oberarminnenseiten, am Brustkorb, auf dem Bauch, am Gesäß und am Rücken.¹¹
- › Das Kind weigert sich, nach dem Sport zu duschen oder während des Unterrichts kurze Hosen oder ärmellose T-Shirts zu tragen.

- › Das Kind wird verspätet beim Arzt vorgestellt und weist dabei Narben auf, die von den Eltern nicht oder mit unglaublichen Erklärungen begründet werden.

4.2. Kindesvernachlässigung

Kinder, die vernachlässigt werden, fallen außerhalb der Familie ebenfalls manchmal kaum auf, vor allem wenn sie dem Kleinkind- und Kindergartenalter bereits entwachsen sind. Dennoch gibt es auch hier Symptome, die insbesondere dann, wenn sie mehrfach auftreten, für eine nicht ausreichende Fürsorge sprechen.

Folgende Anzeichen können darauf hindeuten, dass ein Kind vernachlässigt wird:

- › Das Kind ist zu einer Zeit, zu der altersgleiche Kinder bereits zu Hause sind, auf der Straße oder dem Spielplatz anzutreffen.
- › Das Kind hat keine festen Uhrzeiten, zu denen es zu Hause sein muss.



¹¹ Vgl. das Internetportal der Bundesärztekammer „Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern“ unter www.bundesaeztekammer.de/themen/aerzte/public-health/praevention/vernachlaessigung-und-misshandlung-von-kindern-frueherkennung-und-praevention-als-aerztliche-aufgabe

- › Das Kind wird nicht in die Wohnung gelassen und „lungert“ im Treppenhaus oder auf der Straße herum.
- › Das Kind trägt häufig schmutzige, keine altersgerechte oder witterungsgerechte Kleidung bzw. kaputte, zu kleine oder deutlich zu große Schuhe.
- › Das Kind riecht immer wieder unangenehm, es hat ungepflegte Haare, Zähne, Finger- und Fußnägel.
- › Das Kind besucht unregelmäßig oder gar nicht die Kindertagesstätte und/oder Schule, die Arbeitsmaterialien, Sportsachen oder das Pausenbrot fehlen sehr häufig.
- › Das Kind kommt hungrig zur Schule oder in die Kindertageseinrichtung und bittet deshalb andere Kinder an.
- › Das Kind weist Entwicklungsmängel auf, für die sich seine Eltern nicht zu interessieren scheinen.
- › Das Kind kommt bereits krank zur Schule oder in die Kindertageseinrichtung, es wird trotz Erkrankung nicht abgeholt oder es stellt sich heraus, dass Verletzungen nicht ärztlich behandelt wurden. Dies kann auf eine mangelnde Gesundheitsfürsorge hindeuten.
- › Die Eltern kommen angetrunken oder deutlich nach Alkohol riechend zum Abholen bzw. zu Sprechstunden oder das Kind berichtet, dass die Eltern betrunken gewesen seien.
- › Das Kind zeigt eine abwehrende Haltung in Bezug auf das Knüpfen sozialer Kontakte.
- › Das Kind weist immer wieder Kopfläuse oder andere Parasiten auf, notwendige Behandlungen erfolgen unzuverlässig oder gar nicht.
- › Das Kind berichtet, für jüngere Geschwister verantwortlich zu sein oder in einem deutlich untypischen Umfang Haushaltsaufgaben zu übernehmen.
- › Das Kind berichtet davon, dass es regelmäßig ohne Beaufsichtigung durch erwachsene Bezugspersonen sich selbst überlassen ist.
- › Die Jalousien oder Rollläden in der Wohnung sind ständig heruntergelassen, die Wohnräume riechen übel, Insekten wie beispielsweise Fliegenschwärme haben sich eingenistet.
- › Das Kind berichtet davon, nicht oder kaum ins Freie zu dürfen oder die Nachbarskinder werden nie draußen gesehen.
- › Das Kind zeigt gegenüber Fremden keine Zurückhaltung, sondern verhält sich im Gegenteil ausgeprägt anhänglich und distanzlos. Es drängt sich seinem Gegenüber beispielsweise regelrecht auf, befragt es in unangemessen vertraulicher Weise, sucht aufdringlich den Kontakt seines Gegenübers.

HINWEIS

Alle gezeigten Auffälligkeiten sind Hinweise, aber keine Beweise für Misshandlung oder Vernachlässigung. Sie stehen deshalb am Anfang einer genaueren Untersuchung der Situation eines Kindes, nicht am Ende. Auf jeden Fall sind sie Signale, dass es einem Kind nicht gut geht und es Hilfe benötigt. Kinder, die solche Signale senden, sind darauf angewiesen, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, angemessen reagieren. Oftmals kommt es auf die Hilfe Einzelner an, die Verantwortung übernehmen und Kinder vor weiterer Gewalt und Vernachlässigung schützen.



5. VERHALTENSEMPFEHLUNGEN BEI VERDACHTSFÄLLEN

Pädagogische Fachkräfte haben in ihrer alltäglichen Arbeit immer wieder zu beurteilen, ob eine auffällige Verhaltensweise ein ernst zu nehmender Hinweis auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung ist oder anderweitig erklärt werden kann. Auch bei sichtbaren Verletzungen ist für Laien häufig nicht eindeutig einschätzbar, ob sie Folgen einer Misshandlung sind oder ob andere Ursachen in Frage kommen. Vor diesem Hintergrund beschäftigen sich die meisten Handlungsempfehlungen mit der Frage, wie genügend Sicherheit gewonnen werden kann, um zu entscheiden, ob Fachstellen wie das Jugendamt informiert werden sollen, damit diese die Situation eines Kindes genauer prüfen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen einleiten.

5.1. Wahrnehmung von Kindesmisshandlung

Die wichtigste und durchgängig zu findende Empfehlung betrifft dabei den fachlichen Austausch. Um größere Verhaltenssicherheit zu erlangen, ist das Gespräch mit dem Team aus Kolleginnen und Kollegen sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch über die verschiedenen Institutionen und Professionen hinweg erforderlich.

Hier wird auch vom „Vier-Augen-Prinzip“ gesprochen, um kenntlich zu machen, dass niemand allein solche Entscheidungen treffen soll. Wenn Sie unsicher sind, ob es bei einem Kind Hinweise auf Misshandlung gibt und ein Handeln erforderlich ist, beraten Sie sich mit geeigneten Personen.

Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sollen sich zudem alle Akteure im Kinderschutz in lokalen Netzwerken zusammenfinden, um sich gegenseitig über ihre Hilfeangebote zu informieren und diese weiterzuentwickeln sowie gemeinsam abzusprechen, wie in Kinderschutzfragen grundsätzlich vorgegangen werden soll. Dabei gibt es, wie Sie auf den folgenden Seiten lesen können, ein Beratungsrecht.

Bundeskinderschutzgesetz

Das Gesetz wurde 2012 eingeführt, um den Kinderschutz zu verbessern.

§ 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Um sicherzustellen, dass ein geeigneter Gesprächspartner in jedem Fall vorhanden ist, hat der Gesetzgeber für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ein Beratungsrecht geschaffen: Sie können sich beim Jugendamt oder einer vom Jugendamt bestimmten Fachstelle anonym beraten lassen. Auch Ehrenamtliche erhalten in der Regel eine solche Beratung. In der Jugendhilfe, beispielsweise in Kindertageseinrichtungen, ist der Träger zusätzlich verpflichtet, eine fachlich und thematisch erfahrene Fachkraft zu benennen, die für Beratungen zur Verfügung steht.

Auch viele Schulen haben eine interne oder externe Ansprechperson benannt. Für das Gesundheitswesen gibt es eine Hotline, die rund um die Uhr anonyme Beratung für Angehörige der Gesundheitsberufe anbietet (0800-1921000)¹². Zur Vorbereitung einer Beratung bzw. der eigenen Entscheidung wird häufig empfohlen, relevante Wahrnehmungen allein oder mit anderen zusammenzutragen und festzuhalten. Oftmals ermöglicht erst das Gesamtbild eine Klärung, was zu tun ist. Zudem können Beratungen dann konzentrierter ablaufen.

Wichtig ist es dabei, konkrete Wahrnehmungen zu notieren. Also nicht, „Alexander ist in der Schule immer hungrig“, sondern etwa, „Alexander hat in der ersten Maiwoche an drei Tagen in der Pause andere Kinder um Essen angebettelt. Das haben andere Kinder berichtet und Alexander hat es bestätigt.“

Wenn die Beobachtungen zusammengetragen wurden, ist es sinnvoll, zeitnah die Rücksprache mit Fachkräften der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und anderer Dienste zu suchen, da die Sammlung sonst wieder veraltet.

Oft hält die Sorge, das Vertrauen des Kindes zu verlieren, oder die Scheu, einen Verdacht offen anzusprechen, davon ab, den eigenen Wahrnehmungen zu trauen. Auch die Angst davor, als Denunziant zu gelten und sich als Vertreter einer staatlichen Einrichtung in die Kindererziehung einzumischen, schreckt manche davon ab, aktiv zu werden.

Es wird empfohlen, sich solchen Besorgnissen zu stellen und abzuwägen, was passieren kann, wenn nichts unternommen wird: Es kann sein, dass ein misshandeltes oder vernachlässigtes Kind dann keine oder nur verzögert Hilfe erfährt.

Keinesfalls sollten aber eigene Zweifel, dass wirklich Misshandlung vorliegt, bei einem Beratungsgespräch oder einer Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt oder eine andere zuständige Stelle verschwiegen werden.



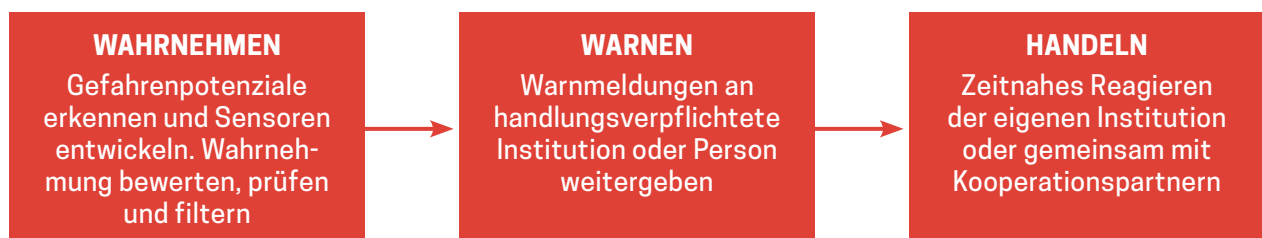
¹² Medizinische Kinderschutzhotline, c/o Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik Ulm, Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, www.kinderschutzhotline.de

Manche Fälle sind erkennbar sehr dringlich und verlangen ein zügiges Handeln. In Situationen, in denen Kindeswohlgefährdungen nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wurden und eine unmittelbare körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes klar erkennbar droht, hat der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang. Dies gilt etwa, wenn ein Kind Verletzungen aufweist und angibt, geschlagen worden zu sein oder aus Angst nicht nach Hause gehen will.

Kann der Schutz nicht durch die Institution oder Person gewährleistet werden, die bereits Kenntnis von der bestehenden oder drohenden Gefahr hat und stellt eine Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes infrage, muss sofort das Jugendamt in Kenntnis gesetzt werden. Das Jugendamt kann dann gegebenenfalls durch eine sofortige Inobhutnahme den Schutz des Kindes gewährleisten.

Zur Unterstützung dabei, prekäre Lebenssituationen von Kindern frühzeitig wahrzunehmen, zu beurteilen und entsprechende Schritte einzuleiten, sind mehrere Verlaufsmodelle entstanden. In einem dieser Modelle¹³ wurden drei Bausteine entwickelt, die dazu beitragen können, Vernachlässigung und Misshandlung zu verhindern, wenn sie regelmäßig und konsequent angewandt werden (siehe Verlaufsdiagramm unten).

Mit Blick auf den Entstehungsprozess von Misshandlung und Vernachlässigung wird manchmal rückblickend festgestellt, dass frühzeitig Anzeichen an verschiedenen Stellen wahrgenommen wurden. Teilweise wurde aber gar nicht an eine mögliche Gefährdung gedacht oder Hinweise bzw. Warnungen wurden uneindeutig weitergegeben. Eine klare Beschreibung von **Wahrnehmungen** und eine eindeutige **Warnung** an die verantwortlichen Akteure und Institutionen können konsequentes **Handeln** zum Schutz von Kindern aber sehr erleichtern.



¹³ Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen: Soziale Frühwarnsysteme in NRW. Münster: 2005.

5.2. Umgang mit einem Verdacht

Grundsätzlich ist der Umgang mit einem Verdacht auf Kindesmisshandlung ein ergebnisoffener Prozess, der hohe Anforderungen an die Sensibilität und Fachlichkeit der Beteiligten stellt. Um bei Verdachtsmomenten und dem Vorliegen eines oder mehrerer der in Kapitel 3 genannten Symptome zu wissen, was sinnvoll zu tun ist, kann es hilfreich sein, sich selbst die folgenden Fragen zu stellen, auch wenn man nicht auf jede Frage sofort eine Antwort parat hat.



Wann und weshalb werde ich aufmerksam, dass dieses Kind möglicherweise Misshandlungen ausgesetzt ist?

Ich habe beispielsweise Kratzspuren am Unterarm des Kindes entdeckt und blaue Flecken, doch diese könnten auch andere Ursachen haben.

Mit wem kann ich darüber reden?

Mit einem guten Kollegen oder einer guten Kollegin, eventuell frage ich auch beim Jugendamt nach.

Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?

Ich habe beispielsweise Angst, das Falsche zu tun. Ich habe Angst davor, eine Lawine loszutreten. Die Schreckensbilder im Fernsehen von vernachlässigten Kindern stecken mir noch in den Gliedern. Es hilft mir und trägt zur Klärung bei, wenn ich mit einem Kollegen oder einer Kollegin über meine Ängste und Zweifel spreche.

Wie gehe ich mit dem betreffenden Kind um?

Ruhe bewahren. Sich Zeit für das Kind nehmen. Ich versuche, dem Kind Kontinuität und Sicherheit zu vermitteln, so dass es über eventuelle Gewalterfahrungen frei sprechen kann. Ich bin dabei behutsam, dränge mich nicht auf und stelle keine Suggestivfragen. Eine sichere Umgebung, in der das Kind sich wohlfühlt und eine verlässliche Beziehung zu einer Vertrauensperson sind gute Vorraussetzungen dafür, dass das Kind sich öffnen kann.

Wie gehe ich mit den Eltern des Kindes um?

Vielleicht kann ich Kontakt zu den Eltern knüpfen, indem ich über ein „neutrales“ Thema auf sie zugehe und dadurch eine Vertrauensbasis schaffe.

Wann darf oder muss ich eine andere Institution hinzuziehen?

Vielleicht sollte ich erst beim Jugendamt meine Vermutungen anonymisiert schildern, denn falls sich die Vermutungen bewahrheiten, brauchen die Eltern sicherlich Hilfe. Am besten wäre vielleicht jemand, der die Familie über einen längeren Zeitraum hinweg betreuen könnte.

An welchen Fachdienst oder welche Einrichtung wende ich mich? Wer macht was?

In vielen Fällen ist es sinnvoll oder sogar notwendig, von außerhalb eine fachliche Expertise zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen. Das Jugendamt ist eine zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Familien, pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und ehrenamtlich tätige Vereins- oder Gruppenleitende. Für alle Fragen zum Thema Kinderschutz stehen dort die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beziehungsweise der Bezirkssozialarbeit oder des Kommunalen Sozialdienstes zur Verfügung.

Sie können auch Auskunft darüber geben, wo man im Einzelfall spezielle Hilfeangebote findet. Auch schulpsychologische Beratungsstellen können weiterhelfen und Kontakte zu anderen Einrichtungen herstellen. Bei der Polizei gibt es Spezialabteilungen, deren Mitarbeitende speziell für den sensiblen Umgang mit den Opfern geschult sind. Wenn eine Straftat vorliegt und die Polizei von einer Straftat erfährt, dann muss sie diese Straftat verfolgen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Im folgenden Kapitel werden die Anlaufstellen, an die man sich wenden kann beziehungsweise die im Bereich Jugendhilfe tätig sind, näher vorgestellt.



5.3. Handlungsmöglichkeiten: Wofür ist welche Einrichtung zuständig?

Das Angebot an Einrichtungen, an die sich Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit mit ihren Anliegen wenden können, ist groß. Verschiedene Einrichtungen stehen dafür zur Verfügung, wobei bei allen nachfolgend genannten Angeboten eine anonyme Beratung möglich ist. Auch die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Kriminalpolizei aus dem Bereich Kinderschutzdelikte beantworten allgemein gehaltene Anfragen.

Allerdings sollte beachtet werden, dass eine Anzeige beziehungsweise ein eingeleitetes Strafverfahren nicht mehr zurückgenommen werden kann, da die Polizei die Pflicht hat, Straftaten zu verfolgen. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum. Grundlage des so genannten Legalitätsprinzips ist § 163 der Strafprozessordnung (StPO). Erlangt die Polizei Kenntnis von einer Misshandlung oder Vernachlässigung, müssen strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden. Erst die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren wieder einstellen. Näheres zu den rechtlichen Vorschriften kann in Kapitel 6 nachgelesen werden.

Das Jugendamt

Die öffentliche Diskussion über den Kinderschutz hat dazu geführt, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in wesentlich größerem Umfang als in früheren Jahren bei den Jugendämtern eingehen. Die Mitteilungen kommen aus Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, von der Polizei, aber auch unmittelbar aus der Bevölkerung.

Das Jugendamt bewertet die Mitteilungen und verschafft sich in der Regel ein eigenes Bild von der Situation des Kindes und der Familie. Deutet die Gefährdungsmitteilung auf einen dringenden Handlungsbedarf hin, läuft dieser Prozess sehr schnell ab. Bei chronischen Gefährdungen kann es länger dauern, bis die Jugendämter sich einen Überblick über die Gefährdungssituation verschafft haben.

Nach der Prüfung wird eine Entscheidung getroffen, inwieweit bei einem Kind und seiner Familie ein Hilfebedarf noch unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung vorliegt oder diese Schwelle überschritten wird. Wenn irgend möglich, wird versucht, mit den Eltern wirksame Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, an geeigneten Maßnahmen mitzuwirken, kann es auch zu Eingriffen in das Sorgerecht kommen. Dafür schaltet das Jugendamt das Familiengericht ein. In ganz dringenden Fällen kann das Jugendamt auch zu einer Notmaßnahme greifen, der so genannten Inobhutnahme, um Kinder erst einmal aus der Gefahrenzone herauszubringen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII verpflichtet die Städte und Landkreise, ein Jugendamt einzurichten und die Förderung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Selbstverantwortung zu gestalten.

„Das Jugendamt ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien.“¹⁴ Zudem stehen gemäß dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in jedem der rund 600 Jugendämter in Deutschland die Mitarbeitenden der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) als Ansprechpartner für Lehrkräfte, Erzieher und Erzieherinnen sowie Vereins- oder Gruppenleitungen zur Verfügung. Die sozialpädagogischen Fachkräfte beraten, informieren und weisen auf Beratungs- sowie Hilfeangebote im jeweiligen Umfeld hin. „Auch wenn in einzelnen Angelegenheiten andere Stellen zuständig sind (...), kann das Jugendamt Rat und wichtige Informationen geben und beim Weg durch den ‚Behördendschubel‘ helfen.“¹⁵

„Das Jugendamt ist ferner für Aufgaben zuständig, die sich aus dem Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ergeben (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), was auch als ‚staatliches Wächteramt‘ bezeichnet wird.“¹⁶ Doch nicht nur die Jugendämter, sondern auch die Familiengerichte und andere öffentliche Behörden wie beispielsweise das Gesundheitsamt oder die Polizei üben, häufig auch in Kooperation, dieses so genannte Wächteramt im Sinne Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) aus. Das Jugendamt soll präventiv und möglichst in der Zusammenarbeit mit Eltern wirken, muss aber notfalls auch gegen deren Willen einschreiten (gemäß § 8a SGB VIII), wenn es Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erlangt (zum Beispiel Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) und die Eltern für eine Zusammenarbeit nicht erreicht werden können.

Hinsichtlich der Handlungsoptionen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet: Vorrang haben grundsätzlich freiwillige Maßnahmen, wenn sie denn zur Abwehr einer vorhandenen Gefahr ausreichen. Muss zum Schutz eines Kindes ins Sorgerecht eingegriffen werden, ist die mildeste Maßnahme zu wählen, die zur Abwehr der Gefahr noch ausreicht. Fremdunterbringungen gegen den Willen von Kind und Eltern kommen also vor, müssen jedoch sehr gut begründet werden. Niemand, der sich mit einer Gefährdungsmitteilung ans Jugendamt wendet, muss vor diesem Hintergrund die Sorge haben, dass Kinder vorschnell und unbedacht aus Familien herausgerissen werden.

Die Möglichkeit staatlichen Schutzhandelns im Notfall ändert allerdings nichts an einem grundlegenden Umstand: Der Schutz eines Kindes vor Gefahren ist zunächst Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Elternverantwortung, bei deren Ausübung sie einen eigenen Spielraum haben. Diesem Spielraum sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 BGB) Grenzen gesetzt und das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung ist normiert. Danach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen unzulässig. Auch andere Bestimmungen, etwa die Schulpflicht, begrenzen den Spielraum von Eltern.

Der Staat ist nur dann berechtigt und im Einzelfall verpflichtet, in das Elternrecht einzugreifen, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit sie selbst die Gefährdung herbeigeführt haben (so genanntes Gefährdungsabweidungsprimat der Eltern). Hilfen für die Eltern und das Kind haben deshalb Vorrang vor Eingriffen, solange sie zur Gefährdungsabwehr geeignet sind.

¹⁴ BMFSFJ „Kinder- und Jugendhilfe“, Januar 2020, S. 48.

¹⁵ Ebd., S. 48.

¹⁶ Ebd., S. 49.

Allgemeine Leistungen und Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt ist zuständig für alle Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Das heißt, dass das örtliche Jugendamt dafür sorgen muss, dass „Angebote und Leistungen der Jugendarbeit (§§ 11 und 12) und der Jugendsozialarbeit (§ 13), der allgemeinen Beratung und Familienförderung (§ 16), der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17) und bei der Ausübung der Personensorge (§ 18), der Tagesbetreuung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§§ 22 ff.), der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) und

der Hilfen für junge Volljährige (§ 41) und weitere Leistungen (vgl. § 2 Abs. 2) ausreichend, das heißt bedarfsgerecht, zur Verfügung stehen.“¹⁷

Das Jugendamt muss dabei nicht alle Leistungen selbst durchführen, sondern soll mit freien Trägern der Jugendhilfe, den Verbänden und Vereinen und mit Selbsthilfegruppen zusammenarbeiten.¹⁸ Dabei liegt die Gesamtverantwortung aber gemäß SGB VIII beim Jugendamt.

Der Umfang der Angebote und Leistungen ist nicht festgelegt und es besteht kein Rechtsanspruch, so dass deren Ausgestaltung den einzelnen Jugendämtern beziehungsweise Kommunen überlassen bleibt.



¹⁷ Ebd., S. 48 f.

¹⁸ Ebd., S. 48.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, ist es verpflichtet, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine (weitere) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dazu muss es die Kindeswohlgefährdung einschätzen und je nach Art und Intensität eine der folgenden Optionen ergreifen:

- › Angebot von Erziehungshilfen an die Eltern, gegebenenfalls gestützt auf eine „Ermahnung“ von Seiten des Familiengerichts.
- › Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel, die elterliche Sorge ganz oder teilweise einzuschränken.
- › Inobhutnahme des Kindes, Vermittlung des Kindes in eine Bereitschaftspflegefamilie oder in eine Dauerpflegefamilie, gegebenenfalls gekoppelt an die Anrufung des Familiengerichts.
- › Einschalten anderer Stellen, zum Beispiel der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Polizei.

Der in § 8a SGB VIII geregelte Schutzauftrag der Jugendämter beinhaltet die Verpflichtung seitens der Jugendämter, die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen („Vier-Augen-Prinzip“). Das Jugendamt muss das Kind oder den Jugendlichen und seine Eltern in die Einschätzung einbeziehen. Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, muss sich das Jugendamt dabei vom Kind und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck verschaffen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Im Januar 2012 wurde dieser Schutzauftrag der Jugendämter erweitert. Demnach sind die Jugendämter seitdem zusätzlich dazu verpflichtet, in Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass deren Einrichtungen und Dienste ihren Schutzauftrag aus dem Betreuungsverhältnis mit den Eltern wahrnehmen. Die Träger der Jugendhilfe müssen zur Einschätzung der Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (gegebenenfalls von außerhalb) hinzuziehen. Das Jugendamt ist (erst) dann einzuschalten, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder sich weigern, eine geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Nach dem ebenso im Januar 2012 neu eingeführten § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch Träger von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten Anspruch auf eine Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien. Es besteht bei Kindesmisshandlung weder die Verpflichtung, die Polizei einzuschalten, noch den Fall zur Anzeige zu bringen. Das Jugendamt hat jedoch zu prüfen, wie das betroffene Kind am besten geschützt werden kann. Gegebenenfalls kann es zu dessen Sicherheit erforderlich sein, die Polizei hinzuzuziehen.

Ambulante Erziehungshilfen

Ambulante Erziehungshilfen finden innerhalb der Familie statt. Sie sollen dazu beitragen, die Eltern in ihrer Erziehungskraft zu stärken.

› Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe gewährt Hilfen für Familien in Problem- und Konfliktsituationen mit dem Ziel, die Erziehungs- und Selbsthilfekräfte zu stärken sowie das Zusammenleben der Familie zu fördern.

› Familienpflege

Die Familienpflege versorgt und betreut im Haushalt lebende Kinder, wenn durch Krankheit oder eine andere Notsituation eine Unterstützung der Familie erforderlich ist.

Stationäre Hilfen

Stationäre Hilfen sollen neue Lebensorte, wie beispielsweise Wohngruppen oder Pflegefamilien, für Kinder und Jugendliche anbieten, wenn und solange eine positive Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Gleichzeitig sollen durch Elternarbeit die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert und damit die Voraussetzungen für die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie geschaffen werden.

› Inobhutnahme

Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug haben die Jugendämter die Möglichkeit und die Verpflichtung, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen. Dies ist immer dann notwendig, wenn Gefahr für das Leben der Kinder besteht und sofortiges Handeln erforderlich ist. Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern besteht vielfach besonders dringlicher Handlungsbedarf, etwa

wenn Erziehungsberechtigte suchtabhängig oder psychisch erkrankt sind und durch Kontrollverluste die Versorgung der Kinder mit Nahrung und Flüssigkeit nicht mehr gewährleisten können. Bei älteren Kindern oder Jugendlichen stellt sich oftmals noch ein anderes Problem: Sie befinden sich in einer schwierigen Situation, da sie ständig hin- und hergerissen sind zwischen Gefühlen der Liebe und der Abneigung gegenüber den Eltern. Sie bitten vielfach um Hilfe vor drohenden Gewalttaten, wollen jedoch weder eine strafrechtliche Verfolgung der Eltern noch eine Trennung von ihrer Herkunftsfamilie. Jugendämter sind deshalb nicht verpflichtet, entsprechende Delikte anzuzeigen beziehungsweise die Polizei zu informieren. Vorrang hat der Schutz des Kindeswohls.

Das Kindeswohl wird bei Jugendlichen häufig in Absprache mit sozialen Diensten und Beratungsstellen so eingeschätzt, dass in der Folge individuelle Hilfe- und Schutzkonzepte entwickelt werden und die Delikte nicht zur Anzeige gebracht werden.

Die Abwägung, welcher Weg eingeschlagen wird, stellt für die Jugendämter eine fachliche und rechtliche Herausforderung dar: Denn die Entscheidung birgt das Risiko, entweder zu schnell gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen zu deren Schutz zu handeln oder zu spät einzugreifen. Die Inobhutnahme erfolgt ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten. Die Jugendämter müssen dann entweder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen oder das Familiengericht anrufen, damit dieses die elterliche Sorge einschränkt.

Mit dem seit Juli 2008 geltenden Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei einer Gefährdung des Kindeswohls sind die Möglichkeiten des Familiengerichts erweitert worden. So hat das Gericht den Eltern die Kindeswohlgefährdung zu erörtern, um ihnen eine notwendige Kooperation mit dem Jugendamt oder eine Änderung ihres Verhaltens und die Annahme von Hilfen naheulegen. Zugleich sind die Familiengerichte verpflichtet, die Umsetzung von Beschlüssen und Auflagen zu kontrollieren.

Weitere Einrichtungen im Bereich Jugendhilfe

Neben dem allgemeinen Sozialdienst in Jugendämtern, der die Gefährdung nach § 8a SGB VIII einschätzt, bieten insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste Rat und Hilfe für betroffene Kinder und Erwachsene an:

› Kinder- und Jugendnotdienste

Die Kinder- und Jugendnotdienste sind Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in akuten Krisensituationen. Sie haben rund um die Uhr geöffnet und bieten Möglichkeiten der vorübergehenden Betreuung, Versorgung und Übernachtung von Kindern und Jugendlichen.

› Kinderschutzzentren

Die Kinderschutzzentren bieten unter anderem ein Krisentelefon für Eltern, Kinder und Jugendliche und Beratung von Eltern und Kindern sowie besorgter Verwandter und Nachbarn in Krisensituationen. Außerdem können Mitarbeitende anderer Einrichtungen, zum Beispiel Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, Ärztinnen und Ärzte oder sozialpädagogische Fachkräfte, Fachberatung einholen. Für Fachkräfte bieten die Kinderschutzzentren Fortbildungen zu den Themen Kinderschutz, Gewalt gegen Kinder, körperliche und sexuelle Misshandlung und Vernachlässigung.

› Erziehungsberatungsstellen

Sie helfen unter anderem bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern, bei Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen sowie bei Fragen zu psychosomatischen Beschwerden, bei Eltern-Kind-Konflikten, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch.

Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung steht Einzelpersonen, Paaren und Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen klärend und helfend zur Verfügung. Im Beratungsprozess wird die persönliche Kompetenz gefördert und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt. In vertrauensvoller Atmosphäre sollen im Gespräch unter Verwendung anerkannter Beratungsmethoden Handlungsalternativen und Lösungen entwickelt werden. Weitere Ansprechpartner sind in Kapitel 8.2. aufgeführt.



Schulpsychologische Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstellen¹⁹ unterstützen die Schulen bei präventiven Maßnahmen und können zur Konfliktbearbeitung einbezogen werden. Sie formulieren Angebote an Schülerinnen und Schüler, unterstützen Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und arbeiten mit Beratungslehrkräften vor Ort eng zusammen. Sie unterstützen auf der einen Seite Schulen als System, können auf der anderen Seite aber auch einzelne Ratsuchende beraten und Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen herstellen.

Einrichtungen des Gesundheitswesens

Eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes besteht darin, den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen nachzugehen. Dies bezieht sich auch auf Kindesmisshandlung. Gelegenheit hierzu bietet sich insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege, vor allem bei Einschulungsuntersuchungen. Festgestellt werden können jedoch allenfalls Symptome einer körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung wie blaue Flecken, mangelnde Hygiene und Unterernährung. Formen der psychischen Misshandlung wie emotionale Vernachlässigung sind in Anbetracht des kurzen Untersuchungszeitraums nur schwer zu erkennen und bleiben deshalb oft unbemerkt.

Deshalb kommt folgenden Einrichtungen des Gesundheitswesens eine besonders wichtige Rolle zu:

› Niedergelassene Kinder- und Hausärzte

Niedergelassene Kinder- und Hausärzte werden häufig zuerst mit den Folgen einer Kindesmisshandlung konfrontiert. Es gehört zu ihren Aufgaben, Symptome zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Auch Hebammen und Geburtskliniken haben einen Zugang zu jungen Familien und können auf Misshandlung und Vernachlässigung aufmerksam werden.

› Kinderkliniken

Kinderkliniken gewähren misshandelten Kindern eine stationäre Untersuchung und Behandlung. Teilweise sind den Kliniken auch sozialpädiatrische Zentren angegliedert, die ebenfalls bei der Behandlung misshandelter Kinder mitwirken.

› Kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen

Kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen haben einen Versorgungsauftrag, der die Untersuchung und Behandlung von krankenhauspflegebedürftigen Kindern umfasst, bei denen Misshandlungen zu psychischen Störungen geführt haben.

Eine wichtige Rolle spielen auch Polizei und Justiz. Lesen Sie mehr darüber auf der nächsten Seite.

¹⁹ Bundesweites Verzeichnis unter www.schulpsychologie.de/beratungsstellen

Polizei und Justiz

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist es zunächst, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Unterschieden wird dabei zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen. Im Rahmen eines Zivilverfahrens kann das Opfer Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldforderungen geltend machen. Nach dem Gewaltschutzgesetz ist es zudem möglich, dem Täter unter Strafandrohung Einschränkungen wie Annäherungsverbote, Kontaktverbote und ähnliches aufzuerlegen, die das Opfer vor Übergriffen schützen sollen.

Um den besonderen Anforderungen zu genügen, welche die Arbeit mit misshandelten Kindern erfordert, wurden innerhalb der Strafverfolgungsbehörden immer wieder Anpassungen und Weiterentwicklungen umgesetzt. Es gibt Spezialabteilungen, die gerade auf dem Gebiet dieser Delikte über ein breites Wissen verfügen und im sensiblen Umgang mit den Opfern geschult sind.

Im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit hat das Thema „Opferschutz“ in den vergangenen Jahren einen hohen Stellenwert erlangt.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der häuslichen Gewalt sowie bei Kinderschutzdelikten. Neben der Erarbeitung von Broschüren und weiteren Informationsmaterialien engagieren sich qualifizierte Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Netzwerkarbeit und stehen bei Fragen mit Rat und Tat zur Seite. Die Polizei hat die originäre Aufgabe, allgemeine oder im Einzelfall bestehende Gefahren abzuwehren. Sie wird tätig bei Situationen, die im konkreten Fall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden. Eine Gefahr ist dann konkret, wenn zu erwarten ist, dass sich ein Sachverhalt zu einem schädigenden Ereignis wie einer Lebensgefahr zuspitzen wird.

Sind die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, ist also ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um eine akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit des Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Polizei Kenntnis über eine lebensbedrohliche Verletzung eines Kleinkindes erlangt und es aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre, das Jugendamt zur Gefahrenabwehr einzuschalten.

Zusammenarbeit und fachlicher Austausch

Bewährt haben sich beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung örtliche und regionale Hilfesysteme. Hier findet eine „institutionalisierte Zusammenarbeit“ durch Arbeitskreise statt, in denen sich regelmäßig Fachkräfte der Jugendhilfeträger, der Schulen, der Polizei, der Justiz, der Gesundheits- und Vorsorgeämter, der Kinder- und Jugendpsychiatrien und der Ärzteschaft treffen, um ihr Handeln aufeinander abzustimmen.²⁰ Im § 3 des Bundeskinderschutzgesetzes ist enthalten, dass es für das multiprofessionelle Angebot der Frühen Hilfen verbindlicher Netzwerkstrukturen bedarf, das Jugendamt ist verantwortlich für die Koordination dieser Netzwerke. Des Weiteren ist dort geregelt, wer bzw. welche Institutionen in diese Netzwerke einzubinden sind.

Auch künftig bleibt die Herausforderung für Fachkräfte, die vielfältigen Angebote und Maßnahmen zu koordinieren, weiterzuentwickeln und dadurch die Unterstützung für Kinder und Eltern weiter zu optimieren.



²⁰ Vgl. zum Beispiel das Internetportal „Kinderschutz in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung www.kinderschutz-niedersachsen.de.



6. RECHTLICHE REGELUNGEN

Aufgrund des § 72a SGB VIII ergibt sich für haupt- und nebenamtlich tätige Personen eine Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses. Hierbei wurde von einer einheitlichen gesetzlichen Regelung abgesehen und die Lösung einer Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern überlassen. Sie müssen sich auf eine Definition der Tätigkeiten ehrenamtlicher Personen verständigen. Je nachdem, wie die Ehrenamtlichen eingesetzt sind, wie intensiv und wie lange im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist, bedarf es vor ihrem Einsatz der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis.

6.1. Rechtliche Regelungen für Lehrkräfte

Wenn Lehrkräfte bei Schülerinnen oder Schülern Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung entdecken oder einen Verdacht haben, kann dies zunächst eine Überforderung zur Folge haben: Einerseits möchten sie helfen, andererseits fürchten sie, etwas Falsches zu tun. Müssen Lehrkräfte Anzeige erstatten? Müssen sie in jedem Fall die Eltern einbeziehen? Was ist, wenn sich ein Verdacht als falsch herausstellt? Können Lehrkräfte wegen übler Nachrede oder Verleumdung belangt werden? Diese und weitere Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrkräften bei Gefährdungen in der Schule?

Beamtete Lehrkräfte haben einen Diensteid geleistet, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag. Gemeinsam verpflichten sie die Schule und die Lehrkräfte dazu, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren.

Die Fürsorgepflicht folgt für Schulen nur mittelbar aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der besagt, dass die staatliche Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern wachen muss.

Dieses so genannte staatliche Wächteramt haben insbesondere die Jugendhilfe, die Polizei, die Gerichte und die Gesundheitsbehörden inne. Die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Schulen – unter anderem im Sinne der Sorge um das körperliche und seelische Wohl der Kinder – folgt dagegen aus dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule nach Artikel 7 GG. Angestellte Lehrkräfte haben keinen Diensteid abgelegt. Bei ihnen ergeben sich die Fürsorge- und Aufsichtspflichten (und damit die Pflicht, bei einem Verdachtsfall das Jugendamt oder andere geeignete Stellen einzuschalten) nicht aus dem Beamtenrecht, sondern direkt aus ihrem Arbeitsvertrag.

Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht haben die Lehrkräfte und die Schulleitung eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Das heißt, sie müssen im Unterricht, in den Pausen, im Sportunterricht und bei Ausflügen dafür sorgen, dass ihnen nichts zustößt. Aus Artikel 6 Absatz 2 GG (Erziehungsverantwortung der Eltern) ergibt sich ein Anspruch der Eltern auf Informationen über die Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnte. Deshalb sind Lehrkräfte verpflichtet, Eltern über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren, solange dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu kümmern, ist Teil des verantwortlichen Handelns und beruflichen Selbstverständnisses von Lehrkräften. Es kann deshalb zur Abschätzung der Gefährdungssituation erforderlich sein, eine externe fachliche Expertise zu Rate zu ziehen, bevor weitere Schritte in Erwägung gezogen werden.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung

keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Was muss oder sollte eine Lehrkraft konkret tun, wenn sie einen Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung hegt?

Bei einem begründeten Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung ist in Abstimmung mit der Schulleitung über geeignete Maßnahmen zu entscheiden, um die Gefährdung abzuwehren.

Einige Bundesländer haben die Verpflichtung zur Hilfe schulgesetzlich normiert. Viele Schulen haben eine generelle Pflicht, aktiv zu werden, in ihre Satzung oder in das Schulprogramm aufgenommen. Oft enthalten die Satzung oder das Programm der Schule auch Empfehlungen dazu, welche geeigneten schulinternen Maßnahmen vorbeugend zu treffen sind. Angesichts der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslagen gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung, wie andere Stellen einbezogen werden beziehungsweise wie die Kooperation mit dem Jugendamt konkret ausgestaltet sein muss.



Die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer

› Baden-Württemberg:

§ 85 Abs. 3 und 4 Schulgesetz.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

› Bayern:

Art. 31 Abs. 1 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

› Brandenburg: § 4 Abs. 3 Schulgesetz.

Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der

Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

› Mecklenburg-Vorpommern:

§ 4 Abs. 5 Schulgesetz.

Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde, soweit das Jugendamt oder eine andere zuständige Stelle betroffen ist, im Einvernehmen mit diesen, durch Verwaltungsvorschrift.

› **Nordrhein-Westfalen: § 42 Abs. 6 Schulgesetz.**

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes und anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

› **Rheinland-Pfalz:**

§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 Schulgesetz.

In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen. Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweiligen Fassung.

› **Saarland: § 21 Abs. 5. Schulordnungsgesetz.**

Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.

› **Sachsen: § 50 a Abs. 1 Schulgesetz.**

Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.

› **Schleswig-Holstein:**

§ 13 Abs. 1 und 2 Kinderschutzgesetz.

(1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

(2) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht teilen dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen der jeweils für sie geltenden Regelung mit. Das Jugendamt bestätigt der meldenden Stelle kurzfristig den Eingang der Mitteilung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

› **Thüringen:**

§ 55a Absatz 2 Thüringer Schulgesetz.

Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes über ihren Verdacht informieren?

Die Frage, ob die Eltern über einen Verdacht zu informieren sind, hängt vom Einzelfall und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen ab. Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung auch die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Hierbei gibt es einen Ermessensspielraum. Eltern sind – auch im Interesse einer fruchtbaren Kooperation zwischen Eltern und Lehrkräften – auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, die Hilfe des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. Dieses Gespräch zwischen Lehrkräften und Eltern kann im Beisein einer Fachkraft stattfinden.

Ist Gefahr im Verzug oder ist zu befürchten, dass durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird, ist die Schule befugt, das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Ihm obliegt dann die Aufgabe, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Hat die Schulleitung die Pflicht, Lehrkräfte beim Umgang mit Verdachtsfällen organisatorisch zu unterstützen?

Schulleiter und Schulleiterinnen haben als Vorgesetzte eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeitenden und die Verpflichtung, Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen ergibt sich daher die Pflicht, Misshandlungsfällen vorzubeugen, indem die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen trifft, Konzepte entwickelt und geeignete Strukturen schafft sowie dafür sorgt, dass Lehrkräfte angemessen auf Verdachtsfälle reagieren können.

Wie das konkret auszusehen hat, ist derzeit überwiegend gesetzlich nicht normiert, sondern Angelegenheit der Schule. Entscheidend ist, dass eine Schule ihre Lehrkräfte im Umgang mit Verdachtsfällen nicht alleine lässt, sondern durch institutionell gesicherte Beratungsangebote dafür sorgt, dass Lehrkräfte Unterstützung erhalten, wenn es darum geht, notwendige Handlungsschritte einzuleiten. So kann die Schule beispielsweise eine bestimmte Beratungsstelle benennen, an die Lehrkräfte sich wenden können, wenn sie unsicher sind, wie sie mit ihren Beobachtungen umgehen sollen.

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können Lehrkräfte beraten, die Schulen haben jedoch auch die Möglichkeit, selbst Vertrauenslehrerinnen und -lehrer fortzubilden, die als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. In welche Handlungsempfehlungen eine derartige Beratung mündet, hängt vom Einzelfall ab. Wichtig ist es, dass sich Lehrkräfte rückversichern, ob die Informationen auch wirklich angekommen sind und eine schnelle Hilfe erfolgt ist, auch wenn der Verdachtsfall in die Verantwortung einer anderen Institution übergegangen ist. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen, schwerwiegenden Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Wahrnehmungen unverzüglich weitergegeben und weitere Schritte zeitnah eingeleitet werden.

Sind Lehrkräfte dazu verpflichtet, tätig zu werden?

Verpflichtungen zum Handeln ergeben sich aus dem beschriebenen Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrkräften sowie aus den jeweiligen Schulsatzungen. Verstöße gegen die darin niedergelegten Handlungs- und Informationspflichten können zu disziplinarrechtlichen und arbeitsrechtlichen Sanktionen führen.

Daneben können sich die Lehrkraft und die Schulleitung unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch strafbar machen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), wenn sie trotz deutlicher Anzeichen von Misshandlungen und Vernachlässigungen nichts unternehmen. Mehr zur Frage der Strafbarkeit im Kapitel „Rechtliche Pflichten für pädagogische Fachkräfte“ (Kapitel 6.2.).

Darf eine Lehrkraft eigenmächtig handeln?

Nein. Auch wenn schnelles Eingreifen geboten ist, um möglicherweise misshandelten Schülerinnen und Schülern zu helfen, müssen Lehrkräfte dabei den Dienstweg einhalten und alle Schritte mit der Schulleitung abstimmen. Der Dienstweg muss allerdings nicht schon dann eingehalten werden, wenn etwa Elterngespräche geführt oder informelle Ratschläge von anderen Institutionen eingeholt werden. Handelt die Lehrkraft bei wesentlichen Entscheidungen eigenmächtig, verletzt sie schuldhaft ihre Dienstpflichten und läuft Gefahr, sich wegen eines Dienstvergehens verantworten zu müssen. In der Folge sind disziplinarrechtliche Maßnahmen wie arbeitsrechtliche Sanktionen zu erwarten.

Haben Lehrkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Es besteht keine gesetzlich festgehaltene Anzeigepflicht der Lehrkräfte bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (vgl. § 158 Strafprozessordnung, StPO) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung.

Gemäß § 138 Strafgesetzbuch (StGB) sind nur bestimmte schwere Verbrechen wie zum Beispiel Menschenhandel oder Mord und Totschlag anzuzeigen, falls die Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen nicht darunter.

Aus der zuvor dargestellten Fürsorgepflicht kann für die Lehrkraft und die Schulleitung bei möglichen oder erwiesenen schweren Straftaten gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin jedoch eine Strafanzeige erstattet werden.

Im Einzelfall kann es sinnvoller sein, das Jugendamt oder andere Anlaufstellen einzuschalten und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu helfen. Es liegt im Ermessen der Schulleitung, ob sie eine Strafanzeige erstattet oder nicht.

Bei einer beabsichtigten Strafanzeige der Schule sollte auch geprüft werden, ob das Jugendamt darüber informiert wird. Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden der Polizei sowie den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet.



Angenommen, der Verdacht stellt sich als falsch heraus, muss die Lehrkraft dann nicht selbst eine Anzeige der fälschlicherweise verdächtigten Eltern befürchten?

Es ist grundsätzlich möglich, dass die zu Unrecht erstattete Anzeige wegen möglicher Kindesmisshandlung nachteilige Folgen für die Lehrkraft beziehungsweise die Schule hat, allerdings nur, wenn die nachfolgend aufgelisteten Empfehlungen außer Acht gelassen werden. In Betracht kommt beispielsweise eine Anzeige wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. Demnach wird jemand bestraft, der Behauptungen oder Tatsachen verbreitet, die einen anderen Menschen verächtlich machen oder diesen in der öffentlichen Meinung herabwürdigen, sofern die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist.

Dem können Lehrkräfte und Schulleitungen entgegen, indem sie sich bei einem begründeten Verdacht auf Kindesmisshandlung darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf den Schüler oder die Schülerin zu schildern. Objektive Tatsachen können beispielsweise beobachtete Auffälligkeiten im Verhalten und am Körper wie Verletzungen ohne erklärbare, nachvollziehbare Ursache sein. Dazu zählen beispielsweise Unterernährung, eine mangelhafte Körperhygiene, häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, Entwicklungsrückstände oder eigene Aussagen der Schülerin oder des Schülers. Um eine objektive Schilderung gegenüber der Polizei oder gegenüber dem Jugendamt abgeben zu können, sollten Lehrkräfte sämtliche Hinweise dokumentieren, die auf eine Misshandlung hindeuten.

Verstößt die Information über Schüleranlässen nicht gegen den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und gegen Datenschutzvorschriften?

Nein. Bei der erforderlichen Erstattung einer Anzeige aufgrund eines begründeten Verdachts einer Straftat dürfen Daten der Schülerin oder des Schülers an Behörden wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine solche Vorgehensweise zu.



Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten ist nach den Schulgesetzen regelmäßig die Schulleitung zu informieren.

Im Übrigen ist die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen immer zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Sieht beispielsweise das Schulgesetz eine Information des Jugendamts vor, ist konsequenterweise auch die erforderliche Datenweitergabe zulässig.

Müssen Lehrkräfte kooperieren, wenn sie vom Jugendamt oder der Polizei bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung um Hilfe gebeten werden?

Ein Mitwirken von Lehrkräften wird unter anderem in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren notwendig, in dem die Lehrkraft die Stellung eines Zeugen hat. Hierbei muss jedoch Absatz 1 des § 54 StPO beachtet werden, nach dem die beamtenrechtlichen Vorschriften zu Aussagegenehmigungen des Dienstvorgesetzten nur dann gelten, wenn sich die Vernehmung auf Bereiche bezieht, welche die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit umfassen könnten.

Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls aus den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften.

6.2. Rechtliche Regelungen für pädagogische Fachkräfte

Für Personen und Einrichtungen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, gilt das Kinder- und Jugendhilferecht nach SGB VIII.

Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Fachkräfte sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger gehören zu diesem Personenkreis, soweit sie als Mitarbeitende eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe tätig sind. Informationen über sozialpädagogische Fachkräfte, die an Schulen angestellt sind, siehe im Kapitel 6.1.

In diesem Zusammenhang spielen das Jugendamt, Kindertagesstätten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine entscheidende Rolle. Für den Umgang mit Misshandlungsverdachtsfällen relevant ist die Vorschrift des § 8a SGB VIII. Diese im Januar 2012 eingeführte Norm verpflichtet zum Einschreiten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Die Bundesländer haben diesen Schutzauftrag teilweise durch Gesetzesänderungen und teilweise durch Konzepte und Maßnahmenkataloge zur Verbesserung des Schutzes von Kindern umgesetzt. So wurde beispielsweise ein verbindliches Einladungswesen zu den kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen eingeführt, es wurden Kinderschutznetzwerke geschaffen, Kinderschutzfachkräfte ausgebildet und die Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz verbessert.

Auf den folgenden Seiten möchte dieses Kapitel einige häufige Fragen beantworten helfen.

§ 8a SGB VIII: Gefährdungsrisiken einschätzen

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Was müssen Erzieherinnen und Erzieher sowie sozialpädagogische Fachkräfte tun, wenn ihnen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden?

Wie sich Mitarbeitende von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im konkreten Fall verhalten sollten, steht in den Kooperationsvereinbarungen, die ihre jeweiligen Einrichtungen mit dem Jugendamt getroffen haben. § 8a Absatz 4 SGB VIII schreibt den öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe den Abschluss solcher bereichsspezifischer Kooperationsvereinbarungen vor. Grundlegende Musterkooperationsvereinbarungen finden sich in der Veröffentlichung „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe“, herausgegeben vom ISA. Institut für soziale Arbeit Münster, 2006. Die hierin ausformulierten Handlungsanweisungen für Erzieherinnen und Erzieher oder sonstige Fachkräfte konkretisieren deren Rechtspflichten aus § 8a SGB VIII.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung besteht in einem abgestuften Vorgehen: Deuten gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hin, muss die jeweilige Fachkraft zunächst eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen. Hierfür muss sie sich eventuell mit einer anderen insoweit erfahrenen Fachkraft beraten beziehungsweise sich von dieser unterstützen lassen und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.²¹

²¹ § 8a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 SGB VIII.

Grundsätzlich variieren die Anforderungen an den einzelnen Mitarbeitenden je nach Qualifikationsgrad und Tätigkeit.²²

Während Mitarbeitende von Beratungsstellen aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage wären, betroffene Eltern umfassend zu beraten, ginge dies bei Erzieherinnen und Erziehern einer Kindertagesstätte über ihren Aufgabenbereich hinaus. Sie wären verpflichtet, bei Verdachtsanzeichen sofort den Rat einer erfahrenen Fachkraft zu suchen. Diese kann bei der Einrichtung selbst angestellt sein oder zu einer von der Einrichtung benannten Anlaufstelle gehören.

Haben Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt?

Nein, zunächst nicht. In der Phase der Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss das Jugendamt noch nicht rechtlich zwingend eingeschaltet werden – auch wenn zahlreiche Träger dies ihren Mitarbeitenden in den konkreten Handlungsanweisungen so vorschreiben. Wenn nach einer Gefährdungseinschätzung klar ist, dass das Kind gefährdet ist, die Eltern es jedoch alleine nicht schaffen, die Gefährdung abzuwenden oder nicht willens sind, sich helfen zu lassen, müssen Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte das Jugendamt informieren. Eine Rechtspflicht, das Jugendamt einzuschalten, entsteht auch, wenn die selbst geleistete Hilfe und die von den Eltern in Anspruch genommene Hilfe durch Anlaufstellen fruchtlos geblieben sind.

Müssen die Eltern einbezogen werden?

Ja. In § 8a Absatz 1 SGB VIII wird gefordert, dass die Personensorgeberechtigten (Eltern) sowie die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden sollen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

Aufgabe der Leitung einer Einrichtung ist es, ihren Mitarbeitenden Handlungsanweisungen zu geben, in welcher Weise sie auf die Eltern eines mutmaßlich gefährdeten Kindes zugehen sollen. Die Einbeziehung der Eltern ist nicht gleichbedeutend mit einem einvernehmlichen Handeln. Wenn eine Information des Jugendamts oder des Familiengerichts notwendig ist, kann sie zwar bei akuter Gefährdung auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, jedoch nur in Einzelfällen ohne deren Kenntnis.

Haben Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Nein. Auch aus der besonderen Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich keine Pflicht zur Strafanzeige, da eine Anzeige nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist. Eine Strafanzeige verpflichtet Polizei und Staatsanwaltschaft zwar zu Ermittlungen gegen Tatverdächtige und gegebenenfalls zur Bestrafung, dies führt aber nach herrschender Deutung nicht unmittelbar zu einer Verbesserung der Situation des Kindes. Nur in Ausnahmefällen kann eine Strafanzeige zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung das richtige Mittel sein. Strafbar nach § 138 des Strafgesetzbuches ist nur die Nichtanzeige geplanter Schwerverbrechen wie beispielsweise Mord und Totschlag.

²² Reinhard Wabnitz (Hrsg.): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 7. aktual. Aufl., Stuttgart: 2021.

Welche Konsequenzen haben Nichtstun und Fehlverhalten?

Personen, die verpflichtet sind, bei dem Verdacht auf eine Misshandlung eines Kindes etwas zu unternehmen, verstoßen gegen ihre Pflichten, wenn sie nichts oder das Falsche tun. Da durch § 8a SGB VIII in Kombination mit den jeweils einschlägigen Kooperationsvereinbarungen und einrichtungsspezifischen Handlungsanweisungen relativ klar definiert ist, was bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung zu tun ist, lassen sich einerseits Pflichtverstöße und Fehlverhalten anhand dieses Maßstabs identifizieren und nachweisen. Andererseits bietet die Konkretisierung der Pflichten den Erzieherinnen und Erziehern und den sonstigen Fachkräften die Chance, Vorwürfe zu entkräften, indem sie darlegen, dass sie alles Vorgeschriebene erfüllt haben.

Pflichtverstöße können verschiedene Folgen haben:

› Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Wenn Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Fachkräfte ihre Pflichten nicht erfüllen, kann dies mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

› Strafrechtliche Konsequenzen

In § 8a SGB VIII werden zwar die Schutzpflichten in Bezug auf Verdachtsfälle konkretisiert, enthalten sind jedoch keine eigenen Strafvorschriften. Strafrechtliche Konsequenzen hat etwaiges Fehlverhalten daher nur, wenn es den Tatbestand eines im Strafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestands erfüllt, zum Beispiel Körperverletzung (im Amt) durch unterlassene Hilfeleistung. Hat die Fachkraft sich pflichtgemäß um Hilfe bemüht, macht sie sich nicht strafbar. Hat eine Fachkraft hingegen nichts zur Abwendung der

Kindeswohlgefährdung unternommen, kommt es im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit darauf an, ob die unterlassene Leistung einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllt. Das Strafgesetzbuch sieht folgende Straftatbestände vor:

- › Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB,
- › fahrlässige (oder vorsätzliche) Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223, 229, 13 StGB,
- › fahrlässige Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 222, 13 StGB,
- › bei Lehrkräften:
 - › Körperverletzung im Amt durch Unterlassen gemäß §§ 340, 13 StGB und
 - › Misshandlung Schutzbefohlener durch Unterlassen gemäß §§ 225, 13 StGB.

› Strafrechtlich relevantes Unterlassen

Geprüft wird bei einer Unterlassungsstraftat nach § 13 StGB, ob das Unterlassen der notwendigen und vorgeschriebenen Hilfsmaßnahmen gleichbedeutend mit einer Verletzungshandlung war. Das setzt neben einer Garantenstellung des Täters oder der Täterin voraus, dass er oder sie die Möglichkeit hatte, durch eine Rettungshandlung den tatbestandlichen Erfolg (in diesem Falle die Misshandlung des Kindes) abzuwenden.

Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Fachkräfte haben aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes meist nur vergleichsweise geringe Einflussmöglichkeiten auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, weshalb sie im Grunde nicht zu befürchten haben, sich durch Unterlassen strafbar zu machen. Das gleiche gilt für Lehrkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

Neben der echten Unterlassungsstraftat gibt es den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB. Dieser setzt voraus, dass jemand bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not eine ihm zumutbare und erforderliche Hilfeleistung vorsätzlich unterlässt. Sobald sich die betreffende Person um Hilfe bemüht, entkräftet dies den Strafvorwurf der unterlassenen Hilfeleistung. Sie macht sich auch nicht strafbar, wenn sie zunächst statt des Jugendamts die Polizei einschaltet, auch wenn ersteres im konkreten Fall Erfolg versprechender gewesen wäre.

› **Zivilrechtliche Konsequenzen**

Neben strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen kann erzieherisches Fehlverhalten auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die im Folgenden gemachten Ausführungen gelten auch für Lehrkräfte, wobei hier die Besonderheiten der Amtshaftung zu beachten sind (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Artikel 34 Grundgesetz (GG)).

So können ein Kind oder dessen Vertreter etwa Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen, wenn die Mitarbeitenden der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung Hilfeleistungen unterlassen haben und die Misshandlung deshalb fortgesetzt werden konnte. Bislang sind solche Ansprüche gegen pädagogische Fachkräfte und Einrichtungen sehr selten geltend gemacht worden.

› **Organisationsverschulden der Einrichtung**

Neben der Haftung einer einzelnen Fachkraft ist auch die Haftung des Trägers der Einrichtung denkbar.

Der Träger haftet insbesondere für die Auswahl der richtigen Mitarbeitenden; diese müssen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben ausreichend qualifiziert sein. Er muss für deren Unterweisung und Fortbildung im Hinblick auf den Umgang mit Verdachtsfällen sorgen. Zudem muss er kontrollieren, ob anfallende Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden. Die Haftung des Trägers bezieht sich auch auf ehrenamtliche Helfer. Entstehen durch eine unzureichende Organisation des Betriebsablaufs Schäden, ist der Träger verantwortlich. So haftet beispielsweise der Träger, wenn infolge einer mangelhaften Personalplanung zu wenig Betreuungspersonen eingesetzt werden und deshalb ein Kind zu Schaden kommt.

› **Verdacht auf Kindesmisshandlung stellt sich als falsch heraus**

Droht nun eine Anzeige durch die fälschlich verdächtigten Eltern? Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Eltern gegen eine Verdächtigung durch pädagogische Fachkräfte einer Einrichtung wehren, indem sie Strafanzeige wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) erstatten.

Vor derartigen Vorwürfen können sich die Fachkräfte jedoch schützen, indem sie mit Verdachtsmomenten sensibel umgehen. Hierzu gelten die in Kapitel 6.1. dargestellten Hinweise („Rechtliche Regelungen für Lehrkräfte“). Pädagogische Fachkräfte sollten mit Kolleginnen und Kollegen und anderen Fachkräften sorgfältig Rücksprache halten, ehe sie Informationen an andere Stellen weitergeben oder gar Anzeige bei der Polizei erstatten. Das dürfte in der Regel ausreichen, den Strafvorwurf einer üblen Nachrede zu entkräften.

6.3. Rechtliche Regelungen für ehrenamtlich Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen

Zu beachten ist, dass der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII nur für Träger von Einrichtungen und Diensten gilt, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hier wiederum unmittelbar nur für dort beschäftigte Fachkräfte. Fachkräfte sind Personen, die sich im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII für die Aufgabe eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben.

Ist eine ehrenamtlich tätige Person zugleich Fachkraft, gilt für sie die Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzauftrags. Laien hingegen, das heißt Personen ohne entsprechende Ausbildung oder Personen in der Ausbildung, sind vom Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ausgenommen. Selbstverständlich sollten Einrichtungen und Dienste, die Laien einsetzen, dafür Sorge tragen und entsprechende Vorkehrungen treffen, dass

auch diese Mitarbeitenden bei Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen richtig und angemessen reagieren. Dies gilt für Kindertagesstätten ebenso wie für die zahlreichen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit: Jugendtreffs, Jugendhäuser, Spielmobile und ähnliche. Die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung besteht darin, ihre ehrenamtlichen Kräfte zu befähigen, bei Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Die Einrichtung sollte interne Handlungsanweisung geben, was bei einem Verdacht getan werden muss, insbesondere welche Anlaufstelle angesprochen werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass von ehrenamtlich Mitarbeitenden nicht das gleiche wie von hauptamtlich Mitarbeitenden erwartet werden kann. Da sie in der Regel weniger Zeit in der Einrichtung verbringen, verfügen sie nicht über dieselbe Routine und dasselbe Maß an Erfahrung wie hauptamtlich Mitarbeitende. Außerdem engagieren sie sich freiwillig in der Einrichtung, so dass von ihnen nicht dieselbe Professionalität im Umgang mit Kindeswohlgefährdung erwartet werden kann. Dennoch sollte auch für sie der Schutz vor Kindeswohlgefährdung eine hohe Priorität haben.²³



²³ ISA (Hrsg.), Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Münster: 2006, S. 125 ff.

6.4. Rechtliche Regelungen für Mitarbeitende der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit

Eine ganze Reihe von Einrichtungen bietet zwar Angebote für Kinder und Jugendliche an, erbringt aber keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Dazu gehören Kinder- und Jugendsportvereine, Pfadfinder, Jugendmusikvereine, Kindertheaterclubs und viele mehr. Für sie gilt der zuvor beschriebene Schutzauftrag des § 8a SGB VIII nicht. Gleichwohl sind die dort Beschäftigten um das Wohl der zu ihnen kommenden Kinder und Jugendlichen besorgt und aus den jeweils zugrunde liegenden Trainings-, Unterrichts- oder Betreuungsverhältnissen können rechtliche Schutzpflichten erwachsen.

Viele Kinder und Jugendliche sind Mitglied in einem Sportverein. Die Trainerinnen und Trainer dort sehen ihre Schützlinge meist sehr regelmäßig und verbringen mit ihnen außerdem viel Zeit außerhalb des Elternhauses, beispielsweise wenn sie mit den Kindern und Jugendlichen auf Turniere oder Freizeiten gehen. So gibt es hier oftmals viele Möglichkeiten, auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam zu werden. Der Umgang mit dem Verdacht auf Kindesmisshandlung wird darum im Folgenden exemplarisch am Beispiel von Sporttrainern und Übungsleiterinnen dargestellt.

6.5. Rechtliche Regelungen in Sportunterricht und -training

Die rechtlichen Pflichten für Sporttrainerinnen und Übungsleiter sind davon abhängig, wo diese tätig sind:

- › Wenn sie als Lehrkraft an einer Schule unterrichten, gelten für sie die Regelungen für Lehrkräfte (vgl. hierzu Kapitel 6.1.).

- › Soweit das Sporttraining Bestandteil eines Jugendhilfeangebots ist, unterliegen die Trainerinnen und Trainer den zuvor beschriebenen Schutzpflichten des Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, die für Mitarbeitende von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gelten (Kapitel 6.2.).
- › Sporttrainer und Übungsleiterinnen von Freizeit- und Hobbysportclubs oder Jugendabteilungen normaler Sportvereine haben dagegen keinen besonderen gesetzlichen Schutzauftrag. Das SGB VIII gilt für sie nicht. Trotzdem haben sie gewisse Verpflichtungen, die im Folgenden erläutert werden.

Vertragliche Nebenpflicht zur Information aufgrund der Übungsleiterausbildung

Bei der Übungsleiterausbildung wird in der Regel darauf hingewiesen, dass bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung das Jugendamt zu informieren ist. Diese Pflicht dürfte eine vertragliche Nebenpflicht darstellen. Das gilt auch, wenn die Pflicht zur Information nicht ausdrücklich in einem schriftlichen Arbeits- oder Beschäftigungsvertrag enthalten ist. Würde also ein Sporttrainer oder eine -trainerin trotz konkreter Anhaltspunkte für eine Kindesmisshandlung eine Meldung an das Jugendamt unterlassen, würde er oder sie den Übungsleitervertrag verletzen. Er oder sie könnte deshalb abgemahnt oder gegebenenfalls sogar gekündigt werden. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten sich Sporttrainer und Übungsleiterinnen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung immer an ihren Verein oder Träger wenden, um abzuklären, ob ein hinreichender Verdacht auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung besteht und welche Maßnahmen einzuleiten sind.

Selbstverpflichtungserklärungen aus dem Trainervertrag

Manche Sportvereine oder Sportklubs haben sich eine Selbstverpflichtung auferlegt, im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. Solche Selbstverpflichtungserklärungen des Vereins, die häufig in Form von Richtlinien abgegeben werden, sind automatisch Bestandteil der Trainerverträge. Existiert also eine solche Selbstverpflichtung, sind Trainerinnen und Übungsleiter verpflichtet, bei Verdachtsmomenten tätig zu werden.

Was dürfen und sollten Sporttrainer und -trainerinnen tun, wenn sie bei einem von ihnen trainierten Kind Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigungen feststellen?

Idealerweise sollte jeder Sportverein über einen Katalog interner Verhaltensregeln verfügen, der es ermöglicht, bei Verdachtsfällen angemessen zu reagieren. Zudem sollte jeder Verein seine Beschäftigten und Ehrenamtlichen organisatorisch und institutionell unterstützen, indem er eine interne oder externe Kontaktperson als Anlaufstelle benennt. Der Katalog von Verhaltensregeln kann anhand der in Kapitel 5.3. erläuterten Grundsätze des § 8a sowie des § 8b SGB VIII entworfen werden. Demnach sollten Trainerinnen und Trainer bei Verdachtsanzeichen wie beispielsweise blauen Flecken, Untergewicht, vernachlässigtem Äußeren und Ähnlichem aufmerksam werden, die Beobachtungen mit den Kolleginnen und Kollegen und der Leitung reflektieren und gegebenenfalls im sensiblen Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen hinterfragen. Da Sporttrainerinnen und -trainer in der Regel keine einschlägige Erfahrung im Umgang mit Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen haben, ist es für sie unerlässlich, rasch eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Verstößt die Mitteilung einer Beobachtung an das Jugendamt oder an eine andere Fachkraft nicht gegen Datenschutzvorschriften?

Nein. Eine Datenweitergabe bei einem Verdacht auf strafbare Handlungen (Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener) an Kindern oder Jugendlichen ist stets zulässig, da sie der Ermöglichung einer Strafverfolgung dient. Als Orientierungshilfe im Umgang mit Daten kann das seit Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinder-schutzgesetz dienen. Allerdings sollten die Daten so sparsam wie möglich beziehungsweise nur anonymisiert weitergegeben werden.

Müssen die Eltern einbezogen werden?

Man sollte sich daran orientieren, was sachlich sinnvoll ist. Anders als in Kindertageseinrichtungen, wo zwischen Kita-Personal und Eltern in der Regel ein mehr oder minder enges Vertrauensverhältnis besteht, haben Sporttrainerinnen und Sporttrainer zu den Eltern meist weniger oder gar keinen Kontakt. Von ihnen kann daher nicht generell gefordert werden, die Eltern einzubeziehen und es wäre in manchen Fällen sogar kontraproduktiv, da die Gefahr besteht, dass die Eltern ihrem Kind fortan verbieten, ins Sporttraining zu gehen.



Können sich Sporttrainerinnen und Sporttrainer strafbar machen, wenn sie bei einem Verdacht auf Misshandlung nichts tun?

Sporttrainerinnen und Sporttrainer haben aufgrund ihrer Aufsichtspflicht und der tatsächlichen Betreuung während des Trainings eine Garantenstellung für die von ihnen trainierten Kinder und Jugendlichen. Hieraus erwächst jedoch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwehr von Misshandlungen durch Eltern oder Dritte zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort als der Trainingsstätte. Eine Strafbarkeit wegen Misshandlungen durch Dritte, etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 229, 13 StGB käme nur infrage, wenn Trainerinnen und Trainer ihre Aufsichtspflicht verletzt und das Kind währenddessen misshandelt wird. Ein Kind, das zu Hause misshandelt wird, steht in dieser Zeit aber gerade nicht unter der Aufsicht eines Trainers oder einer Trainerin, sodass eine Strafbarkeit durch Unterlassen in der Regel ausscheidet. Anders kann es aussehen, wenn das Kind im Sportverein misshandelt wird.²⁴

Haben Sporttrainerinnen und Sporttrainer eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Nein. Es besteht bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung keine Pflicht zur Strafanzeige. Sporttrainer können und dürfen aber jederzeit Anzeige erstatten. Bei einem entsprechenden Verdacht können Trainerinnen und Trainer aber auch stattdessen das Jugendamt einschalten und es diesem überlassen, bei entsprechenden Verdachtsmomenten Strafanzeige zu erstatten. Das Jugendamt kann auch beratend tätig werden und Hilfeangebote vermitteln.

Wie sieht es aber aus, wenn ein Trainerkollege Jugendliche oder Kinder sexuell missbraucht? Die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJ) bieten Einrichtungen bei Verdachtsfällen Rat und Hilfe.²⁵ Die Leitlinien besagen im Kern, dass die Einrichtungen Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch – von eng gefassten Ausnahmen abgesehen – schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben sollen.²⁶ Es gilt, betroffene Kinder zu schützen und weitere Kinder vor Übergriffen zu bewahren. Kitas, Schulen und Vereine tragen Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.

Tatsächlich können Vereine vor schwierigen Fragen stehen. Denn vielleicht ist von einer Strafanzeige zum Wohl des Kindes ausnahmsweise Abstand zu nehmen. „Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen. Auch hierüber ist der/die Betroffene vorab zu unterrichten. Gerade im Falle der Erstattung von Strafanzeigen sollten fachliche geeignete Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden.“²⁷

²⁴ vgl. etwa zu Kindesmisshandlung und -missbrauch sowie Prävention im Sportverein die Studie Rulofs, Bettina et. al: *SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport*, Köln & Ulm: 2022 oder die Internetseite Deutsche Sportjugend im DOSB: Kinder- und Jugendschutz www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz

²⁵ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJ): *Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen*.

Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? Berlin: 2021.

²⁶ Ebd., S. 8.

²⁷ Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund DOSB e. V. (Hrsg.): *Safe Sport*, Frankfurt: 2020, S. 58.

6.6. Fazit

Liegen einer Lehrkraft Anhaltspunkte dafür vor, dass jemand Misshandlungen oder Vernachlässigungen ausgesetzt ist, dann muss sie in Abstimmung mit der Schulleitung tätig werden. Von Seiten der Schulleitung sollten Beratungs- und Unterstützungsangebote für Lehrkräfte zur Verfügung stehen, wenn es darum geht, auf Verdachtsfälle angemessen zu reagieren. Die Schulleitungen sind verpflichtet, hierfür die notwendigen und geeigneten Organisationsstrukturen zu schaffen.

Lehrkräfte gehören zu dem im Bundeskinderschutzgesetz genannten Personenkreis der so genannten Berufsheimnisträger, die unter den Maßgaben des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Ihnen räumt der § 8b SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen gegenüber dem Jugendamt ein.

Der erste Schritt muss im Regelfall darin bestehen, die Eltern des betreffenden Kindes zu informieren, sie auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und sie gegebenenfalls aufzufordern, die Unterstützung des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. Ist Gefahr im Verzug oder ist zu befürchten, dass der wirksame Schutz des Kindes durch die Beteiligung der Eltern infrage gestellt wird, muss das Jugendamt unmittelbar benachrichtigt werden, damit die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eingeleitet werden können.

Eine Strafanzeige bei der Polizei kann, muss aber nicht erstattet werden. In jedem Fall sollte vor einer Anzeige geprüft werden, ob die Einschaltung des Jugendamts oder eine andere geeignete Maßnahme sinnvoller erscheint.

Pädagogische Fachkräfte sind gesetzlich verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes tätig zu werden. Nichtstun kann sowohl arbeits-, zivil- als auch sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Was pädagogische Fachkräfte konkret tun müssen, hängt von ihrem Qualifikationsgrad ab und ergibt sich aus der Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt.

In den meisten Fällen nehmen die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zunächst eine Gefährdungseinschätzung vor. Sofern durch die Einbeziehung der Eltern der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, müssen sie auf die Sorgeberechtigten zugehen, um diesen Hilfe anzubieten oder sie zu ermutigen, Hilfe von außen anzunehmen. Wenn die Eltern keine Hilfeangebote annehmen oder angenommene Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden, das dann ggf. auch das Familiengericht, Ärzte oder die Polizei einschaltet.

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Die Datenweitergabe zum Zweck der Gefährdungseinschätzung ist erlaubt. Bei Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit hängen die Pflichten von ihrem Tätigkeitsbereich ab. Sporttrainerinnen und Sporttrainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter unterliegen keiner gesetzlichen Verpflichtung zum Tätigwerden. Sie können und sollten aber aufgrund ihrer Trainereigenschaft Indizien wahrnehmen, die auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung eines von ihnen trainierten Kindes oder Jugendlichen hindeuten. In Absprache mit ihrer Vereinsleitung können sie dann eine vom Verein benannte Anlaufstelle wie beispielsweise das Jugendamt informieren und die Klärung einer möglichen Gefährdung anregen. Die hierzu erforderliche Datenweitergabe ist erlaubt, allerdings sollten persönliche Daten anonymisiert weitergegeben werden.



7. PRÄVENTION VOR ORT

Kindesmisshandlungen können vermieden oder zumindest frühzeitig erkannt werden, wenn Fachkräfte wie sozialpädagogische Fachkräfte, Jugend- und Übungsleiter oder Trainerinnen wissen, was sie bei einem Verdacht tun können. Es ist wichtig, dass diese ihr Wissen ebenfalls an Kolleginnen und Kollegen weitergeben.

In der Regel sind alle Landesjugendämter und Jugendämter in der Lage, Fachkräfte mit einer besonderen Kompetenz im Kinderschutz zu vermitteln. Möglich ist weiterhin, einen Fortbildungstag in der jeweiligen Einrichtung zu veranstalten, beispielsweise eine schulinterne Lehrkräftefortbildung unter Einbeziehung von Fachkräften des Jugendamts, regionalen Vereinen gegen Kindesmisshandlung, einem Kinderarzt oder einem Mitarbeitenden der zuständigen Präventionsdienststelle der örtlichen Polizei. Je nach landesspezifischer Struktur gibt es Einrichtungen oder Träger, die diese Fortbildungsaufgaben übernehmen können.

HINWEIS

Die Polizeiliche Kriminalprävention bietet auf ihrer Internetseite www.polizei-beratung.de zahlreiche Informationen und Materialien zum Download. Siehe hierzu auch Kapitel 8.1.

Im Bereich Sport ist es besonders wichtig, die künftigen Trainer, Jugendtrainerinnen und Übungsleiter im Rahmen ihrer Ausbildung auf das Thema Kinderschutz aufmerksam zu machen. Der Deutsche Olympische Sportbund (www.dosb.de) und die Deutsche Sportjugend (www.dsj.de) unterstützen ihre Mitgliedsorganisationen mit Aus- und Fortbildungen, Informationen sowie mit einem Stufenmodell für Mindeststandards der Prävention.²⁸

Bei der Behandlung des Themas Kindesmisshandlung ist zu berücksichtigen, dass die weit überwiegende Mehrzahl von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Freizeiteinrichtungen nur punktuell mit gravierenden Misshandlungen konfrontiert wird. Meist liegt eine Schulung bereits länger zurück. Bei der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse spielen deshalb Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eine entscheidende Rolle.

Die folgenden Seiten erläutern, welche Funktionen sie wahrnehmen.

²⁸ vgl. auch die Internetseite der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund DOSB: Kinder- und Jugendschutz. www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz; Safe Sport. Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport, Frankfurt: 2020. https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport.pdf

In Schule und Jugendhilfe ist die Qualifikation von Fachkräften zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren von großer Bedeutung. Diese sind dann nämlich dazu in der Lage, die eigene Einrichtung zu beraten und zu informieren. In einigen Kindertagesstätten gibt es ebenfalls Personen für die Praxisberatung, die auch Fachberatungen in Kinderschutzfällen übernehmen oder bei Kinderschutzfällen hinzugezogen werden können.

Einschlägige Untersuchungen betonen die Kooperation und Vernetzung, vor allem die systematische Verzahnung von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe als wesentlich für das Gelingen Früher Hilfen für den Kinderschutz.²⁹

Um einen besseren und wirksameren Kinderschutz vor Ort zu unterstützen, ist es daher sinnvoll, derartige Netzwerke zu begleiten oder zu schaffen. So können regelmäßige Reflexionen von Kinderschutzfällen gewährleistet und entsprechende Vorbeugungsstrategien oder Kriseninterventionen geplant und umgesetzt werden. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können in ein solches regionales „Kinderschutz-Netzwerk“ eingebunden werden und dort an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch teilnehmen.

Vereinzelte existieren bereits so genannte soziale Frühwarnsysteme, die als systematisch und präventiv ausgerichtete Netzwerke der Kinder-, Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe auf kommunaler Ebene wirksam werden. So können Belastungssituationen von Familien früh erkannt und passgenaue Hilfen angeboten werden. Hier können Beratungsangebote erfragt werden, häufig gibt es ein Nottelefon und zum Teil werden auch Hausbesuche angeboten. Darüber hinaus verfügen manche sozialen Frühwarnsysteme über eine Clearingstelle, die beim Finden der richtigen Hilfe Unterstützung leistet.

Prävention gegen häusliche Gewalt

Um häusliche Gewalt wirkungsvoll zu bekämpfen, ist es erforderlich, dass alle staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen sowie Einrichtungen und Projekte einer Region, die sich gegen häusliche Gewalt einsetzen, zusammenarbeiten. Seit Anfang der 90er Jahre wurden in Deutschland Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt gegründet. Als Interventionsprojekte werden in Deutschland institutionalisierte Kooperationsbündnisse bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär arbeiten.

²⁹ Küster, Ernst-Uwe et. al: Vernetzung der ambulanten medizinischen Versorgung mit den Frühen Hilfen. Faktenblatt 4 zu den Kommunalbefragungen zum Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen. Köln: 2017; dies. Vernetzung der stationären medizinischen Versorgung mit den Frühen Hilfen. Faktenblatt 5, Köln: 2017.

Das Modellprojekt BIG

Eines der ersten war BIG in Berlin. Beim Modellprojekt BIG, der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, lag der Fokus auf einer engen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Von 2006 bis 2008 setzte BIG das Projekt zur schulischen Prävention von häuslicher Gewalt in 13 Klassen an fünf Berliner Grundschulen um. Die Projektmitarbeitenden veranstalteten mit den Kindern jeweils an vier Vormittagen Präventionsworkshops, in denen sie sich mit den verschiedenen Aspekten von Gewalt beschäftigten.

Inzwischen ist aus dem Modellprojekt der Verein BIG e. V. geworden, die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen. Sie bietet zur Prävention von Gewalt Print- und Onlineangebote, Workshops, Fortbildungen und Ausstellungen für Fachkräfte, Eltern, Kinder und Jugendliche.³⁰

Auch in anderen Bundesländern wurden Präventionsprojekte entwickelt. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat mehrere Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt wissenschaftlich begleiten lassen. Die Forschungsergebnisse sind in der Publikation „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt“ zusammengefasst.³¹

Vorträge, Publikationen, Workshops, Projektförderung und Informationen im Internet zu häuslicher Gewalt bietet die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention in Bonn.³² Last but not least sei auf die Online-Empfehlungslisten evaluierter Präventionsprogramme zu Gewalt und Kindesmisshandlung „Wegweiser Prävention“ und „Grüne Liste Prävention“ hingewiesen.³³



³⁰ vgl. www.big-berlin.info.

³¹ BMFSFJ (Hrsg.): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung, 3. Aufl., Berlin: 2010.

³² www.kriminalpraevention.de/haeusliche-gewalt.html

³³ Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK): Wegweiser Prävention www.wegweiser-praevention.de; Landespräventionsrat Niedersachsen: Grüne Liste Prävention www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information



8. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

8.1. Materialien Ihrer Polizei

Informationen der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes rund um das Thema Gewalt.

Internetportale

› www.polizei-beratung.de:

Das Portal bietet für die Bevölkerung, Fachkräfte und Multiplikatoren ein breites Spektrum an Informationen zu Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch einschließlich aktueller Zahlen, etwa von der Polizeilichen Kriminalstatistik.

› www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/kinde-smisshandlung

› www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern

› www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/zwangsheirat/



› www.polizeifuerdich.de:

Informationen für Kinder und Jugendliche von der Polizei rund um das Thema Gewalt – von den zehn Kindergrundrechten der Vereinten Nationen über kostenlose Broschüren und Videos bis hin zu Hilfeadressen und Infos zu Strafanzeigen und -Verfahren.

› www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt

› www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/zwangsheirat/



Broschüren

› **Kindesmisshandlung: Kinder schützen, 2023**

Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/44-kinder-schuetzen

› **Sexuelle Gewalt: Missbrauch verhindern, 2022**

Die Broschüre informiert über sexualisierte Gewalt an Kindern. Wie kann sie verhindert werden? Wie handeln im Verdachtsfall? Wie geht die Polizei nach einer Anzeige vor?

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern

Handzettel und Faltblätter

› **Opferschutz: Körperverletzung**

Ein Handzettel mit Informationen für Betroffene.

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/282-opferschutz-koerperverletzung

› **Opferschutz: Häusliche Gewalt**

Ein Handzettel für Betroffene.

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/279-opferschutz-haeusliche-gewalt

› **So hilft die Polizei Kriminalitätsopfern**

Faltblatt in deutscher, ukrainischer, russischer, englischer und arabischer Sprache für Menschen, die Hilfe benötigen.

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/314-so-hilft-die-polizei-kriminalitaets-opfern-deu-ukr-rus und

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/273-so-hilft-die-polizei-kriminalitaetsopfern

Social Media-Pakete

Die kostenlosen Social Media-Pakete sind Bilder und Texte, die Interessierte in ihre eigenen Social Media-Kanäle wie Facebook, Instagram und Twitter hochladen können.

- › **Kindesmisshandlung**
www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/29826-kindesmisshandlung
- › **Kindesmissbrauch – Anzeige ist wichtig**
www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/29851-kindesmissbrauch-anzeige-polizei
- › **Opferschutz für Zugewanderte**
www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/298195-opferschutz-fuer-zuwanderer

Kampagnen

- › **Zivilcourage-Kampagne „AKTION-TU-WAS!“**
Eine Internetseite für Zivilcourage. Mit Infos, Videos und Ratschlägen, wie jeder Einzelne helfen kann. Sechs kurze und einprägsame Merksätze mit Verhaltenstipps für brenzlige Situationen.
www.aktion-tu-was.de
- › **Zivile Helden**
Interaktives Video für Jugendliche zum Mitspielen und Mitentscheiden!
www.zivile-helden.de/gewalt

8.2. Rat und Hilfe

Eine Liste hilfreicher Internetseiten und kompetenter Organisationen.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Informationen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche von der Polizei rund um das Thema Gewalt.

- › www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt
- › www.polizeifuerdich.de/wo-gibts-hilfe/hilfeangebote?type=rss
- › www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/kindesmisshandlung

Örtliche und regionale Jugendämter und Beratungsstellen

Sie sind Ansprechpartner für Eltern, Fachkräfte, Kinder und Jugendliche in allen Fragen zur Jugendhilfe. Adressen und Telefonnummern können bei jeder Stadt- oder Kreisverwaltung erfragt werden.

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)

Die Stiftung bietet auf ihrer Website Informationen zu aktuellen Entwicklungen, internationalen Netzwerken, Fachtagen und anderen wichtigen News.

www.kriminalpraevention.de

Wegweiser Prävention

Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) bietet ein Informationsportal für Fachkräfte zu evaluierten und empfohlenen Präventionsprogrammen.

www.wegweiser-praevention.de

Grüne Liste Prävention

Empfehlungen evaluierter Präventionsprogramme des Landespräventionsrats Niedersachsen.

www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information

Die Deutsche Liga für das Kind

Das interdisziplinäre Netzwerk aus Verbänden und Organisationen zum Bereich der frühen Kindheit bietet Informationen für Eltern und Fachkräfte.

www.liga-kind.de

Medizinische Kinderschutzhotline

Unter der Telefonnummer 0800 19 210 00 gibt es rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche, kostenlos Rat für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.

www.kinderschutzhotline.de

Nummer gegen Kummer

Schnelle Hilfe und Unterstützung gibt es für Kinder und Jugendliche unter der Telefonnummer 116 111 sowie für Eltern unter 0800 111 0 550.

www.nummergegenkummer.de

Deutscher Kinderschutzbund

Der deutsche Kinderschutzbund informiert unter anderem über Kinderrechte und Gewalt gegen Kinder und stellt Informationen zu Hilfsangeboten zur Verfügung.

www.dksb.de

Die Kinderschutzzentren

Die Kinderschutzzentren listen auf ihrer Website alle Kinderschutzzentren in Deutschland auf, sie bieten Literaturhinweise, Fortbildungen und aktuelle Informationen.

www.kinderschutz-zentren.org

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung berät zu Fragen rund um die Schwangerschaft. Dazu gehören auch Schwangerschaftskonflikte sowie soziale und wirtschaftliche Hilfen.

www.familienplanung.de

Unter folgender Internetseite finden Eltern und Fachkräfte zahlreiche Informationen zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

www.kindergesundheit-info.de

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unterstützt Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren.

www.fruehehilfen.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Bundesministerium informiert über die politische Arbeit der Bundesregierung zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen, über seine Förderprogramme, aktuellen Studien, Erhebungen und Publikationen.

www.bmfsfj.de

Beim BMFSFJ ist auch die „Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ angesiedelt. Sie informiert über Schutz- und Hilfeangebote, Prävention, Forschung und Aufarbeitung sowie Materialien zum Download. Zudem gibt es einen Link zum Betroffenenrat.

<https://beauftragte-missbrauch.de>

Peter Pelikan, Arbeitskreis Neue Erziehung

Antworten auf viele Fragen zur Entwicklung und Erziehung finden Eltern in den Elternbriefen des Berliner Vereins „Arbeitskreis Neue Erziehung“ oder des Vereins „Peter Pelikan“ in München. Sie setzen sich für gewaltfreie Erziehung ein.

› www.ane.de

› www.peterpelikan.de

Frauenhauskoordinierung e. V.

Der Verein unterstützt deutschlandweit Frauenhäuser und Fachberatungsstellen fachlich und politisch. Die Vernetzungsstelle der Frauenhäuser hilft in zahlreichen Sprachen bei der Suche nach einem Frauenhaus oder einer Beratungsstelle, erklärt das Wohnen im Frauenhaus und bietet Infos zum Hilfesystem.

www.frauenhauskoordinierung.de

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V.

Auf den Internet- und Social-Media-Seiten des Berliner Vereins können Hilfseinrichtungen vor Ort gesucht werden. Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bieten persönliche und telefonische Beratung für Frauen und Mädchen an, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

www.frauen-gegen-gewalt.de

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung

In dem Online-Beratungsführer des Vereins aus München sind fast 15.000 Beratungsstellen in ganz Deutschland aufgeführt.

www.dajeb.de

Institut für soziale Arbeit

Das Institut für soziale Arbeit in Münster arbeitet in Forschung, Beratung und Weiterbildung zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe.

www.isa-muenster.de

Hilfe bei Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre

Wenn Mädchen, Jungen oder junge Erwachsene zu einer Ehe gezwungen werden, gibt es Unterstützung bei bundesweiten Internet-Portalen, etwa von Terre des Femmes, wo sich Fachkräfte und Interessierte informieren können.

www.zwangsheirat.de

Hilfeadressen bundesweit listet die Broschüre des BMFSFJ „Zwangsverheiratung bekämpfen“ auf.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

Landessportbund Rheinland-Pfalz

Wie weit ist Ihr Sportverein oder Sportverband beim Kinderschutz? Die Checkliste des Landessportbundes gibt einen Überblick und zeigt Möglichkeiten, um aktiv zu werden.

www.lsb-rlp.de/beratung-foerderung/sexualisierte-gewalt-verhindern

Die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt

Forum für Berufsgruppen, die bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung Verantwortung tragen und mit den Betroffenen sowie deren Familien arbeiten.

www.dgfpi.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

Angebote und Publikationen zur Prävention sexualisierter Gewalt und sexuellen Übergriffen unter Kindern. Für Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule, Eltern sowie alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

www.jugendschutzlandesstellen.de

ODABS: Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten

ODABS erleichtert Betroffenen von Straftaten die Suche nach Beratungsstellen und Einrichtungen der Opferhilfe in ihrer Nähe.

www.odabs.org

Vereinte Nationen

Globale Perspektiven auf Gewalt gegen Kinder werfen die Vereinten Nationen, unter anderem auf die Einflüsse von Pandemien oder die sozialen Kosten von Gewalt an Kindern. Und sie zeigen vielversprechenden Maßnahmen andere Nationen auf.

<https://violenceagainstchildren.un.org/content/publications> und www.end-violence.org

Youth Lifeline

Beschützte anonyme Online-Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahren durch Gleichaltrige in akuten Krisen mit dem Schwerpunkt Suizidgefährdung.

www.youth-life-line.de/beratung

8.3. Literaturverzeichnis

Hier sind zitierte sowie einschlägige bundesweite Print- und Online-Medien für Fachkräfte aufgeführt. In den Bundesländern gibt es jeweils weitere Informationen.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung, Wien: 2014.

Die Studie basiert auf Interviews mit 42.000 Frauen in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.: Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik, 2019.

Kurz- und Langfassung der Leitlinie nebst „Kitteltaschenkarten“ für medizinische Fachkräfte, Stand 05.02.2019, gültig bis 31.01.2024

www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-069.html

Böttcher, Wolfgang/ Bastian, Pascal/ Lenzmann, Virginia: Soziale Frühwarnsysteme. Münster: 2008.

Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen.

BMFSFJ: Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 2. Aufl., Berlin: 2022.

Bericht zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

BMFSFJ: Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen, 5. Aufl., Berlin: Juli 2022

Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe mit Liste von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

BMFSFJ: Kinder- und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Berlin: 2020.

Diese Broschüre bietet einen ersten Überblick über das breite Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kinder-und-jugendhilfe-90470

BMFSFJ: Gemeinsam gegen häusliche Gewalt, 3. Aufl., Berlin: 2010.

Über Kooperationen, Interventionen und Begleitforschung.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-gegen-haeusliche-gewalt-kooperation-intervention-begleitforschung-81530

BMFSFJ: Violence against men, Berlin: 2006.

Studie zu Anhaltspunkten zu Gewalt gegen Männer.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/en/publications-en/violence-against-men-95702

BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Berlin: 2005.

Erste repräsentative Studie zur Gewalt gegen Frauen in Deutschland.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694

BMJ: Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen. Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?, Berlin: 2021.

Leitlinien des Bundesjustizministeriums zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für Fachleute in Einrichtungen und Vereinen.

www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Was Jugendämter leisten. Kinderschutz, Köln: 2022.

Broschüre in mehreren Sprachen für Bürgerinnen und Bürger über die Leistungen des Jugendamts in Sachen Kinderschutz.

www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten, Köln: 2022.

Die Broschüre informiert über das gesamte Leistungsspektrum des Jugendamts.

www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de

Bundesärztekammer: Internetportal „Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern. Früherkennung und Prävention als ärztliche Aufgabe“

Die Internetseite listet aktuelle Leitlinien, Leitfäden, Dokumentationsbögen, Daten und Informationen sowie bundesländerspezifische Hilfen und Handreichungen für medizinische Fachkräfte.

www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/public-health/praevention/vernachlaessigung-und-misshandlung-von-kindern-frueherkennung-und-praevention-als-aerztliche-aufgabe

Clemens, Vera/Sachser, Cedric/Weilemann, Mitja/Fegert, Jörg: 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB. Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland: Ulm 2020.

Ein Blick auf Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000.

Deutsches Forum für Kriminalprävention: Internetportal

Informationen zum Thema Gewalt und Prävention.
www.kriminalpraevention.de

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Internetportal mit aktuellen Zahlen und Fakten der Polizei.

www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V.:

Kindesmisshandlung und -vernachlässigung

Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention

www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/dgfp

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund DOSB e. V. (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz.

Internetseite zu Umgang und Prävention mit (sexualisierter) Gewalt im DOSB, dessen Mitgliedsorganisationen und DOSB-nahen Institutionen.

www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz

dies.: Safe Sport, Frankfurt: 2020.

Handungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport

https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport.pdf

Fegert, Jörg: Prävalenz von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch in Deutschland. Factsheet 1, Ulm: 2018.

Faktenblatt des Universitätsklinikums Ulm.

www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/PK_Factsheet_Fegert_1_Praevalenz.pdf

Gerber, Christine/Jentsch, Birgit: Kinderschutz in Zeiten von Corona, in: Das Jugendamt, 2021, 6, S. 294–297.

Das Projekt KiZCo des Deutschen Jugendinstituts untersuchte, wie Schutzkonzepte in Einrichtungen aufrechterhalten, modifiziert oder in seltenen Fälle (vorübergehend) weggefallen sind.

Guterman, Kai: Unintended Pregnancy as a Predictor of Child Maltreatment, in: Child Abuse & Neglect, Jg. 48, 2015, S. 160–169.

Fachaufsatz über den Zusammenhang von ungewollter Schwangerschaft und Kindesmisshandlung.

Institut für soziale Arbeit (ISA) e. V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Bildungsakademie BiS (Hrsg.): „Kindesvernachlässigung: Erkennen – Beurteilen – Handeln“, Münster: 7. aktual. Aufl. 2019.

Umfassende Darstellung zur Problemlage.

ISA (Hrsg.): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Münster: 2006.

Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.

www.isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/schutzauftrag-bei-kindeswohlgefaehrung.pdf

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden: 2013.

Das Buch betrachtet interdisziplinär die Ängste und Ambivalenzen betroffener Kinder sowie mögliche Unterstützungsangebote.

Kepert, Jan/Dexheimer, Andreas et. al.: Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, Köln: 2021.

Das Buch erläutert rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte des Kinderschutzes.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS-Ratgeber: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, 2. aktual. Aufl., Stuttgart: 2017.

Über die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und die Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften.

www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Fruehe_Hilfen/KVJS-Ratgeber-Schutzauftrag-03-2017_barrierefrei.pdf

Küster, Ernst-Uwe/Pabst, Christopher/Sann, Alexandra: Vernetzung der ambulanten medizinischen Versorgung mit den Frühen Hilfen. Faktenblatt 4 zu den Kommunalbefragungen zum Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen.

Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, Köln: 2017.

Befragung zur Lage in Kommunen.

www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-4-NZFH-Kommunalbefragungen-Vernetzung-der-ambulanten-medizinischen-Versorgung-mit-den-FH.pdf

dies.: Vernetzung der stationären medizinischen Versorgung mit den Frühen Hilfen.

Faktenblatt 5, Köln: 2017.

Befragung zu Kooperationen von Kliniken und Jugendhilfe.

www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-5-NZFH-Kommunalbefragungen-Vernetzung-der-stationaeren-medizinischen-Versorgung-mit-den-FH.pdf

Jörg Maywald: Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln, Sonderheft „Kindergarten heute“, Freiburg: 2018.

Mit Praxisbeispielen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Eltern.

Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLES 2021.

Die Broschüre richtet sich an Familienrichterinnen und -richter sowie an Menschen, die im familiengerichtlichen Verfahren bei der Regelung des Umgangs, der elterlichen Sorge und der Feststellung der Kindeswohlgefährdung (nach häuslicher Gewalt) mitwirken.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen: Soziale Frühwarnsysteme in NRW, Münster: 2005.

Ergebnisse und Perspektiven eines Modellprojekts.

Rulofs, Bettina/Gerlach, Mara et. al.: SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport, Köln & Ulm: 2022.

Breitensport-Studie in Vereinen zu Formen der Gewalt und zum Status Quo von Prävention und Intervention. www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/forschungsprojekt-sicherimsport

Statistisches Bundesamt: Kinderschutz und Kindeswohl.

Internetseite mit aktuellen Zahlen der Kinder- und Jugendhilfe, Publikationen, Pressemitteilungen und anderen Informationen.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

Wabnitz, Reinhard (Hrsg.): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 7. aktual. Aufl., Stuttgart: 2021.

Einführung in rechtliche Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe.

Witt, Andreas/Brown, Rebecca/Plener, Paul et al.: Child Maltreatment in Germany. Prevalence Rates in the General Population, in: Child Adolescent Psychiatry and Mental Health 11, 47, Berlin: 2017

Prävalenzzahlen zu Kindesmisshandlung in Deutschland.

<https://doi.org/10.1186/s13034-017-0185-0>

ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt

Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15
80636 München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
E-Mail: blka.sg513@
polizei.bayern.de
www.polizei.bayern.de

Polizei Berlin Landeskriminalamt

Zentralstelle für Prävention
Columbiadamm 4
10965 Berlin
Tel.: 0 30/46 64 -97 91 14
E-Mail: lkpraev@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-42 60
E-Mail: polizeiliche.praevention@
polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen

Zentrale Polizeiliche Prävention
Am Wall 195
28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62-1 90 03
E-Mail: praeventionszentrum@
polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg

Polizeiliche Kriminalprävention
Postfach 60 02 80
22202 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86 -7 07 07
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg

Hessisches Landeskriminalamt

Prävention
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -84 85
E-Mail: OE40.hlka@
polizei.hessen.de
www.polizei.hessen.de

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9
19067 Rampe
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

Landeskriminalamt Niedersachsen

Dezernat FPJ – Zentralstellen
Forschung, Prävention, Jugend
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Tel.: 05 11/98 73-0, -12 03
E-Mail: fpj@lka.polizei.
niedersachsen.de
www.polizei.niedersachsen.de

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -32 08
E-Mail: vorbeugung@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1-7
55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
E-Mail: LKA.LS3.MA@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland

Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25-29
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, -35 35
E-Mail: lpp20-kriminalpraevention@
polizei.slpol.de
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen

Zentralstelle für polizeiliche
Prävention
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Tel.: 03 51/8 55-0, -23 09
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg
Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein

Polizeiliche Prävention
Mühlenweg 166
24116 Kiel
Tel.: 04 31/1 60-0, -6 55 55
E-Mail: kiel.lpa132@
polizei.landsh.de
www.polizei.schleswig-holstein.de

Landespolizeidirektion Thüringen

Polizeiliche Kriminalprävention
Melchior-Bauer-Straße 5
99092 Erfurt
Tel.: 03 61/57 43-1 62 18
E-Mail: praevention.lpd@
polizei.thueringen.de
www.thueringen.de/th3/polizei

Bundespolizeipräsidium

Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 03 31/9 79 97-0
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
www.polizei-beratung.de

Redaktion

Sylvia Rizvi
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Bildnachweis

Fotos

Thomas Weccard

Abbildungen

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie, und Familie des Landes Nordrhein-
Westfalen: Soziale Frühwarnsysteme in NRW,
Münster 2005 (S. 24)

Gestaltung

Oscar Charlie GmbH, Stuttgart

Druck

Druckhaus Waiblingen
Remstal-Bote GmbH
Albrecht-Villinger-Straße 10
71332 Waiblingen

Stand

05/2023



EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Weitere Infos finden Sie unter

www.polizei-beratung.de

Herausgeber:

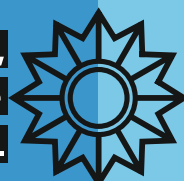
**Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes**

Zentrale Geschäftsstelle

Taubenheimstraße 85

70372 Stuttgart

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei